

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 706/2004 der Kommission vom 16. April 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
★ Verordnung (EG) Nr. 707/2004 der Kommission vom 6. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates	3
Verordnung (EG) Nr. 708/2004 der Kommission vom 16. April 2004 zur Festsetzung der im Zeitraum 1. Mai bis 30. Juni 2004 für bestimmte Milcherzeugnisse im Rahmen von Gemeinschaftskontingenten verfügbaren Mengen	18
★ Verordnung (EG) Nr. 709/2004 der Kommission vom 16. April 2004 mit Übergangsmaßnahmen im Weinbausektor aufgrund des Beitritts Maltas zur Europäischen Union	21
★ Verordnung (EG) Nr. 710/2004 der Kommission vom 16. April 2004 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 780/2003 hinsichtlich eines Zollunterkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und Erzeugnisse des KN-Codes 0206 29 91	23
★ Verordnung (EG) Nr. 711/2004 der Kommission vom 16. April 2004 mit Übergangsmaßnahmen für Einfuhrlizenzanträge im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 780/2003 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollunterkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und Erzeugnisse des KN-Codes 0206 29 91 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union	24
Verordnung (EG) Nr. 712/2004 der Kommission vom 16. April 2004 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 139. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	27

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 713/2004 der Kommission vom 16. April 2004 zur Festsetzung der Beihilfemaximalbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 139. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	29
Verordnung (EG) Nr. 714/2004 der Kommission vom 16. April 2004 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 58. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999	31
Verordnung (EG) Nr. 715/2004 der Kommission vom 16. April 2004 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 311. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90	32
Verordnung (EG) Nr. 716/2004 der Kommission vom 16. April 2004 zur Festsetzung des Ausfuhrerstattungshöchstbetrags für Butter im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 581/2004	33
Verordnung (EG) Nr. 717/2004 der Kommission vom 16. April 2004 zur Festsetzung des Ausfuhrerstattungshöchstbetrags für Magermilchpulver im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 582/2004	35
Verordnung (EG) Nr. 718/2004 der Kommission vom 16. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2314/2003 hinsichtlich der Angebotsfrist der letzten Teilausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle	36
Verordnung (EG) Nr. 719/2004 der Kommission vom 16. April 2004 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003	37
Verordnung (EG) Nr. 720/2004 der Kommission vom 16. April 2004 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion	38
Verordnung (EG) Nr. 721/2004 der Kommission vom 16. April 2004 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach gewissen Drittländern	39
Verordnung (EG) Nr. 722/2004 der Kommission vom 16. April 2004 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 nach bestimmten Drittländern	40

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2004/344/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 23. März 2004 über die Aufteilung der leistungsgebundenen Reserve für die gemeinschaftlichen Strukturfondsinterventionen im Rahmen der Ziele 1, 2 und 3 sowie des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei außerhalb der Ziel-1-Regionen auf die Mitgliedstaaten (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 883)** 41

★ Empfehlung der Kommission vom 6. April 2004 zu Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit ⁽¹⁾	75
---	----

Berichtigungen

★ Berichtigung der Entscheidung 2004/203/EG der Kommission vom 18. Februar 2004 zur Festlegung des Musters einer Gesundheitsbescheinigung für nicht gewerbliche Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittländern (Abl. L 65 vom 3.3.2004)	83
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 706/2004 DER KOMMISSION
vom 16. April 2004
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (AbL. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 16. April 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	114,3
	204	28,2
	212	120,5
	999	87,7
0707 00 05	052	123,3
	068	128,2
	096	93,3
	220	147,3
	999	123,0
0709 90 70	052	76,8
	204	55,5
	999	66,2
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	55,5
	204	41,9
	212	87,1
	220	42,5
	400	43,8
	600	36,6
	624	60,7
	999	52,6
0805 50 10	052	41,0
	400	15,9
	999	28,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	34,7
	388	88,1
	400	102,2
	404	104,7
	508	67,5
	512	72,0
	524	73,0
	528	70,9
	720	81,9
	804	107,4
	999	80,2
	0808 20 50	388
512		73,5
528		79,8
999		77,2

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 707/2004 DER KOMMISSION

vom 6. April 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 29. September 2003 hat die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 1725/2003⁽²⁾ erlassen, die die vom „Standing Interpretation Committee“ angenommenen Interpretationen (SIC) übernimmt. Eine dieser Interpretationen ist SIC-8 *Erstmalige Anwendung der IAS als primäre Grundlage der Rechnungslegung*. Im Sinne dieser Interpretation sind in der Periode, in der die IAS zum ersten Mal als primäre Grundlage der Rechnungslegung vollständig angewendet werden, die Abschlüsse eines Unternehmens so aufzustellen und darzustellen, als ob sie schon immer gemäß den Standards und Interpretationen, die für die Periode der erstmaligen Anwendung gelten, angewendet worden wären. Deshalb sind die Standards und Interpretationen, die für die Periode der erstmaligen Anwendung gelten, in den meisten Rechnungslegungsbereichen retrospektiv anzuwenden.

(2) Um den Übergang zu den „International Accounting Standards“ und den „International financial reporting standards“ (IAS/IFRS) zu erleichtern, hat der „International Accounting Standards Board“ (IASB) am 19. Juni 2003 beschlossen, SIC-8 durch IFRS 1 — *Erstmalige Anwendung der „International Financial Reporting Standards“* zu ersetzen. Gemäß IFRS 1 hat ein Unternehmen, das die IAS zum ersten Mal zugrunde legt, jedem einzelnen IAS und jeder einzelnen Interpretation zu genügen, die zu dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung in Kraft sind. Ebenso wie SIC-8 fordert IFRS 1 die retrospektive Anwendung in den meisten Bereichen der Rechnungslegung. Aus praktischen Gründen und in den Fällen, in denen die für die Einhaltung der Standards anfallenden Kosten den Nutzen für die Anwender der Abschlüsse wahrscheinlich übersteigen dürften, gewährt IFRS 1 begrenzte Ausnahmen von der Bestimmung.

(3) IFRS 1 sollte es möglich machen, eine kontinuierliche Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen, die die IFRS in ihren Abschlüssen zum ersten Mal zugrunde legen, und den Abschlüssen anderer Unternehmen, die die IFRS zum ersten Mal ab einem bestimmten Datum verwenden, möglich zu machen, da sowohl die aktuellen als auch die vergleichenden Zahlen auf den gleichen Standards basieren, die zum Zeitpunkt der ersten Anwendung der IAS bestanden. Die Erzielung der Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen, die die IFRS zum ersten Mal anwenden, und jenen, die die IFRS schon länger verwenden, ist jedoch ein zweitrangiges Ziel, denn die Zahl der Unternehmen, die die IFRS 2005 zum ersten Mal anwenden werden, wird bei weitem jene der 200 bis 300 EU-Gesellschaften übersteigen, die die IAS/IFRS bereits vorher zugrunde legen.

(4) Eine Konsultation der Sachverständigen in diesem Bereich hat bestätigt, dass der besagte IFRS den Kriterien für eine Anwendung im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 genügt und insbesondere der dort festgelegten Anforderung, der zufolge der Standard dem europäischen öffentlichen Interesse entsprechen muss.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 sollte folglich dementsprechend abgeändert werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Regelungsausschusses für Rechnungslegung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1725/2002 wird „SIC-8: *Erstmalige Anwendung der IAS als primäre Grundlage der Rechnungslegung*“ durch den im Anhang zu dieser Verordnung festgelegten Text ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 13.10.2003, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 2004

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

ANHANG

„IFRS 1 — ERSTMALIGE ANWENDUNG DER INTERNATIONAL FINANCIAL REPORTING STANDARDS

Der International Financial Reporting Standard 1 Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS 1) umfasst die Paragraphen 1-47 sowie die Anhänge A-C. Alle Paragraphen sind gleichrangig. Fett gedruckte Paragraphen enthalten zentrale Grundsätze. In Anhang A definierte Begriffe sind bei erster Nennung im Standard kursiv dargestellt. Definitionen sonstiger Begriffe sind im Glossar der International Financial Reporting Standards enthalten. IFRS 1 sollte im Kontext seiner Zielsetzung und der Grundlage für Schlussfolgerungen, dem Vorwort der International Financial Reporting Standards und dem Rahmenkonzept für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen gelesen werden. Diese bilden eine Basis zur Auswahl und Anwendung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, falls keine expliziten Anwendungsleitlinien vorhanden sind.

EINFÜHRUNG

Gründe zur Veröffentlichung dieses IFRS

IN1 IFRS 1 ersetzt SIC-8 Erstmalige Anwendung der IAS als primäre Grundlage der Rechnungslegung. Der Board entwickelte diesen IFRS, um sich den folgenden Problembereichen zu widmen:

- a) Einige Aspekte der in SIC-8 enthaltenen Vorschrift einer vollständigen retrospektiven Anwendung verursachten Kosten, welche die daraus entstandenen wahrscheinlichen Vorteile der Abschlussadressaten überstiegen. Obwohl SIC-8 keine retrospektive Anwendung verlangte, falls diese nicht durchführbar war, erläuterte die Interpretation darüber hinaus nicht, ob die mangelnde Durchführbarkeit oder die fehlende wirtschaftliche Vertretbarkeit durch die erstmaligen Anwender streng oder großzügig ausgelegt werden sollte und wie in solchen Fällen zu verfahren ist.
- b) SIC-8 konnte einen erstmaligen Anwender zur Anwendung zweier unterschiedlicher Versionen eines Standards zwingen, falls eine neue Version während der in seinem ersten Abschluss nach IAS enthaltenen Perioden eingeführt wurde und eine retrospektive Anwendung untersagte.
- c) SIC-8 sagte nicht eindeutig aus, ob ein erstmaliger Anwender aktuelle Kenntnisse bei retrospektiven Erfassungs- und Bewertungsentscheidungen nutzen sollte.
- d) Es gab Zweifel über die Beziehung zwischen SIC-8 und spezifischen Übergangsvorschriften in einzelnen Standards.

Grundzüge dieses IFRS

IN2 IFRS 1 kommt zur Anwendung, wenn ein Unternehmen die IFRS zum ersten Mal mit einer ausdrücklichen und uneingeschränkten Erklärung hinsichtlich der Befolgung von IFRS anwendet.

IN3 Im Allgemeinen verlangt IFRS 1, dass ein Unternehmen jeden IFRS zu befolgen hat, der zum Abschlussstichtag seines ersten IFRS-Abschlusses in Kraft ist. Insbesondere verlangt IFRS 1, dass ein Unternehmen folgende Schritte im Rahmen der Erstellung seiner IFRS-Eröffnungsbilanz durchführt, die als Ausgangspunkt der Rechnungslegung nach IFRS dient:

- a) Ansatz aller Vermögenswerte und Schulden, deren Ansatz nach IFRS vorgeschrieben ist,
- b) kein Ansatz von Posten als Vermögenswerte oder Schulden, deren Ansatz nach IFRS nicht gestattet ist,
- c) Umgliederung von Posten, die nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen als eine bestimmte Kategorie Vermögenswert, Schuld oder Bestandteil des Eigenkapitals angesetzt wurden, nach IFRS jedoch eine andere Kategorie Vermögenswert, Schuld oder Bestandteil des Eigenkapitals darstellen und
- d) Anwendung der IFRS bei der Bewertung aller angesetzten Vermögenswerte und Schulden.

IN4 IFRS 1 gestattet in bestimmten Bereichen einige Ausnahmen von diesen Vorschriften, falls die Kosten ihrer Einhaltung den Nutzen für Abschlussadressaten wahrscheinlich übersteigen würden. IFRS 1 verbietet überdies in bestimmten Bereichen die retrospektive Anwendung von IFRS, insbesondere falls zur retrospektiven Anwendung die Beurteilung vergangener Umstände hinsichtlich des Ausgangs einer bestimmten Transaktion durch das Management notwendig wäre, deren Ergebnis bereits bekannt ist.

IN5 Im Rahmen dieses IFRS ist zu erläutern, wie der Übergang von vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen auf IFRS die ausgewiesene Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Cashflows des Unternehmens beeinflusst hat.

IN6 Ein Unternehmen muss diesen IFRS anwenden, falls die Periode seines ersten IFRS-Abschlusses am 1. Januar 2004 oder später beginnt. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

Änderungen gegenüber früheren Bestimmungen

IN7 IFRS 1 schreibt wie SIC-8 in den meisten Bereichen eine retrospektive Anwendung vor. IFRS 1 unterscheidet sich jedoch von SIC-8 insofern, als er

- a) gezielte Befreiungen zur Vermeidung von Kosten, die den Nutzen für Abschlussadressaten wahrscheinlich übersteigen würden, sowie eine geringe Anzahl weiterer Ausnahmen aus Praktikabilitätsgründen enthält,
- b) verdeutlicht, dass ein Unternehmen die neueste Version der IFRS anwendet,
- c) verdeutlicht, welcher Bezug zwischen Annahmen, die ein erstmaliger Anwender für die Bilanzierung nach IFRS getroffen hat, und Annahmen, die er — bezogen auf denselben Stichtag — bei der bisher gewählten Bilanzierung zugrunde gelegt hat, besteht,
- d) angibt, dass die Übergangsvorschriften anderer IFRS für einen erstmaligen Anwender nicht gelten, sowie
- e) zusätzliche Angaben zum Übergang auf IFRS verlangt.

INTERNATIONAL FINANCIAL REPORTING STANDARD 1

Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards

ZIELSETZUNG

1. Die Zielsetzung dieses IFRS ist es sicherzustellen, dass der erste IFRS-Abschluss eines Unternehmens und dessen Zwischenberichte, die sich auf eine Periode innerhalb des Berichtszeitraums dieses ersten Abschlusses beziehen, hochwertige Informationen enthalten, die
 - a) für Abschlussadressaten transparent und über alle dargestellten Perioden hinweg vergleichbar sind,
 - b) einen geeigneten Ausgangspunkt für die Rechnungslegung nach International Financial Reporting Standards (IFRS) darstellen und
 - c) zu Kosten erstellt werden können, die den Nutzen für Abschlussadressaten nicht übersteigen.

ANWENDUNGSBEREICH

2. Ein Unternehmen muss diesen IFRS in
 - a) seinem ersten IFRS-Abschluss und
 - b) ggf. jedem Zwischenbericht, den es gemäß IAS 34 Zwischenberichterstattung erstellt und der sich auf eine Periode innerhalb des Berichtszeitraums dieses ersten IFRS-Abschlusses bezieht, anwenden.
3. Der erste IFRS-Abschluss eines Unternehmens ist der erste Abschluss des Geschäftsjahres, in welchem das Unternehmen die IFRS durch eine ausdrückliche und uneingeschränkte Erklärung hinsichtlich der Befolgung von IFRS anwendet. Ein Abschluss nach IFRS ist der erste IFRS-Abschluss eines Unternehmens, falls dieses beispielsweise
 - a) seinen letzten vorherigen Abschluss
 - i) nach nationalen Vorschriften, die nicht in jeder Hinsicht mit IFRS übereinstimmen,
 - ii) in jeder Hinsicht entsprechend den IFRS, jedoch ohne eine ausdrückliche und uneingeschränkte Erklärung hinsichtlich der Befolgung von IFRS innerhalb des Abschlusses,
 - iii) mit einer ausdrücklichen Erklärung hinsichtlich der Befolgung von einigen, jedoch nicht allen IFRS,
 - iv) nach nationalen, von IFRS abweichenden Vorschriften unter Verwendung individueller IFRS zur Berücksichtigung von Posten, für die keine nationalen Vorschriften bestanden, oder
 - v) nach nationalen Vorschriften mit einer Überleitung einiger Beträge auf nach IFRS ermittelte Beträgeerstellt hat,
 - b) nur zur internen Nutzung einen Abschluss nach IFRS erstellt hat, ohne diesen den Eigentümern des Unternehmens oder sonstigen externen Adressaten zur Verfügung zu stellen,

- c) für Konsolidierungszwecke eine Konzernberichterstattung nach IFRS erstellt hat, ohne einen vollständigen Abschluss im Sinne von IAS 1 Darstellung des Abschlusses zu erstellen oder
- d) für frühere Perioden keine Abschlüsse veröffentlicht hat.
4. Dieser IFRS kommt zur Anwendung, falls ein Unternehmen zum ersten Mal IFRS anwendet. Er wird nicht angewendet, falls ein Unternehmen beispielsweise
- a) keine weiteren Abschlüsse nach nationalen Vorschriften veröffentlicht und in der Vergangenheit solche Abschlüsse sowie zusätzliche Abschlüsse mit einer ausdrücklichen und uneingeschränkten Erklärung hinsichtlich der Befolgung von IFRS veröffentlicht hat,
- b) im vorigen Jahr Abschlüsse nach nationalen Vorschriften veröffentlicht hat, die eine ausdrückliche und uneingeschränkte Erklärung hinsichtlich der Befolgung von IFRS enthalten oder
- c) im vorigen Jahr Abschlüsse veröffentlicht hat, die eine ausdrückliche und uneingeschränkte Erklärung hinsichtlich der Befolgung von IFRS enthalten, selbst wenn die Abschlussprüfer für diese Abschlüsse einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt haben.
5. IFRS 1 gilt nicht für Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden eines Unternehmens, das IFRS bereits anwendet. Solche Änderungen werden in
- a) Bestimmungen hinsichtlich der Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in IAS 8 Periodenergebnis, grundlegende Fehler und Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und
- b) in spezifischen Übergangsvorschriften anderer IFRS behandelt.

ANSATZ UND BEWERTUNG

IFRS-Eröffnungsbilanz

- 6 Ein Unternehmen hat eine IFRS-Eröffnungsbilanz zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS zu erstellen. Diese stellt den Ausgangspunkt seiner Rechnungslegung nach IFRS dar. Ein Unternehmen braucht seine IFRS-Eröffnungsbilanz in seinem ersten IFRS-Abschluss nicht darzustellen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

- 7 **Ein Unternehmen hat in seiner IFRS-Eröffnungsbilanz und für alle innerhalb seines ersten IFRS-Abschlusses dargestellten Perioden einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzuwenden. Diese Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden müssen allen IFRS entsprechen, die am Abschlussstichtag seines ersten IFRS-Abschlusses gelten (mit Ausnahme der in den Paragraphen 13-34 genannten Fälle).**
- 8 Ein Unternehmen darf keine unterschiedlichen, früher geltenden IFRS-Versionen anwenden. Ein neuer, noch nicht verbindlicher IFRS darf von einem Unternehmen angewendet werden, falls eine frühere Anwendung zulässig ist.

Beispiel: Einheitliche Anwendung der neuesten IFRS-Versionen

HINTERGRUND

Der Abschlussstichtag des IFRS-Abschlusses von Unternehmen A ist der 31. Dezember 2005. Unternehmen A entschließt sich, in diesem Abschluss lediglich Vergleichsinformationen für ein Jahr darzustellen (siehe Paragraph 36). Der Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS ist daher der Beginn des Geschäftsjahres am 1. Januar 2004 (oder entsprechend das Geschäftsjahresende am 31. Dezember 2003). Unternehmen A veröffentlichte seinen Abschluss jedes Jahr zum 31. Dezember (bis einschließlich zum 31. Dezember 2004) nach den vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen.

ANWENDUNG DER VORSCHRIFTEN

Unternehmen A muss die IFRS anwenden, die für Perioden gelten, die am 31. Dezember 2005 enden, und zwar

- a) bei der Erstellung seiner IFRS-Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2004 und
- b) bei der Erstellung und Darstellung seiner Bilanz zum 31. Dezember 2005 (einschließlich der Vergleichszahlen für 2004), seiner Gewinn- und Verlustrechnung, der Aufstellung über die Veränderungen des Eigenkapitals und der Kapitalflussrechnung für das Jahr bis zum 31. Dezember 2005 (einschließlich Vergleichszahlen für 2004) sowie der Angaben (einschließlich Vergleichsinformationen für 2004). Falls ein neuer IFRS noch nicht verbindlich ist, aber eine frühere Anwendung zulässt, darf Unternehmen A diesen IFRS in seinem ersten IFRS-Abschluss anwenden, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

- 9 Die Übergangsvorschriften anderer IFRS gelten für Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden eines Unternehmens, das IFRS bereits anwendet. Sie gelten nicht für den Übergang eines erstmaligen Anwenders auf IFRS, mit Ausnahme der in den Paragraphen 27-30 beschriebenen Regelungen.
- 10 Mit Ausnahme der in den Paragraphen 13-34 beschriebenen Fälle ist ein Unternehmen in seiner IFRS-Eröffnungsbilanz dazu verpflichtet,
- alle Vermögenswerte und Schulden anzusetzen, deren Ansatz nach den IFRS vorgeschrieben ist,
 - keine Posten als Vermögenswerte oder Schulden anzusetzen, falls die IFRS deren Ansatz nicht erlauben,
 - Posten umzugliedern, die nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen als eine bestimmte Kategorie Vermögenswert, Schuld oder Bestandteil des Eigenkapitals angesetzt wurden, nach den IFRS jedoch eine andere Kategorie Vermögenswert, Schuld oder Bestandteil des Eigenkapitals darstellen, und
 - die IFRS bei der Bewertung aller angesetzten Vermögenswerte und Schulden anzuwenden.
- 11 Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die ein Unternehmen in seiner IFRS-Eröffnungsbilanz verwendet, können sich von den Methoden der zum selben Zeitpunkt verwendeten vorherigen Rechnungslegungsgrundsätze unterscheiden. Die sich ergebenden Anpassungen resultieren aus Ereignissen und Geschäftsvorfällen vor dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS. Ein Unternehmen hat solche Anpassungen daher zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS direkt in den Gewinnrücklagen (oder, falls zutreffender in einer anderen Eigenkapitalkategorie) zu erfassen.
- 12 Dieser IFRS legt zwei Arten von Ausnahmen von dem Grundsatz fest, dass die IFRS-Eröffnungsbilanz eines Unternehmens mit den Vorschriften aller IFRS übereinstimmen muss:
- Die Paragraphen 13-25 befreien von einigen Vorschriften anderer IFRS.
 - Die Paragraphen 26-34 verbieten die retrospektive Anwendung einiger Aspekte anderer IFRS.

Befreiungen von anderen IFRS

- 13 Ein Unternehmen kann eine oder mehrere der folgenden Befreiungen in Anspruch nehmen:
- Unternehmenszusammenschlüsse (Paragraph 15),
 - beizulegender Zeitwert oder Neubewertung als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Paragraphen 16-19),
 - Leistungen an Arbeitnehmer (Paragraph 20),
 - kumulierte Umrechnungsdifferenzen (Paragraphen 21 und 22),
 - zusammengesetzte Finanzinstrumente (Paragraph 23) und
 - Vermögenswerte und Schulden von Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Joint Ventures (Paragraphen 24 und 25).

Ein Unternehmen darf diese Befreiungen nicht analog auf andere Sachverhalte anwenden.

- 14 Einige der folgenden Befreiungen beziehen sich auf den beizulegenden Zeitwert. IAS 22 Unternehmenszusammenschlüsse erläutert, wie beizulegende Zeitwerte identifizierbarer Vermögenswerte und Schulden ermittelt werden, die im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben wurden. Ein Unternehmen muss für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte die entsprechenden Erläuterungen dieses IFRS anwenden, solange kein anderer IFRS spezifischere Anwendungsleitlinien hinsichtlich der Ermittlung beizulegender Zeitwerte für den jeweiligen Vermögenswert oder die Schuld enthält. Diese beizulegenden Zeitwerte müssen die Gegebenheiten des Zeitpunkts wiedergeben, für den sie ermittelt wurden.

Unternehmenszusammenschlüsse

- 15 Für Unternehmenszusammenschlüsse, die ein Unternehmen vor dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS erfasst hat, sind die Vorschriften aus Anhang B anzuwenden.

Beizulegender Zeitwert oder Neubewertung als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten

- 16 Ein Unternehmen kann eine Sachanlage zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewerten und diesen beizulegenden Zeitwert als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu diesem Zeitpunkt verwenden.
- 17 Ein erstmaliger Anwender darf eine am oder vor dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen vorgenommene Neubewertung einer Sachanlage als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum Zeitpunkt der Neubewertung ansetzen, falls die Neubewertung zum Zeitpunkt ihrer Ermittlung weitgehend vergleichbar war mit
- dem beizulegenden Zeitwert oder
 - den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach IFRS, angepasst beispielsweise zur Berücksichtigung von Veränderungen eines allgemeinen oder spezifischen Preisindex.
- 18 Die Wahlrechte der Paragraphen 16 und 17 gelten auch für
- als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, falls sich ein Unternehmen zur Verwendung des Anschaffungskostenmodells in IAS 40 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien entschließt, und

- b) immaterielle Vermögenswerte, die folgende Kriterien erfüllen:
- die Ansatzkriterien aus IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte (einschließlich einer verlässlichen Bewertung der historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten) und
 - die Kriterien aus IAS 38 zur Neubewertung (einschließlich der Existenz eines aktiven Markts).

Ein Unternehmen darf diese Wahlrechte nicht für andere Vermögenswerte oder Schulden verwenden.

- 19 Ein erstmaliger Anwender kann gemäß den vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen für alle oder einen Teil seiner Vermögenswerte und Schulden einen als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzten Wert ermittelt haben, indem er sie wegen eines Ereignisses wie einer Privatisierung oder eines Börsengangs zu ihrem beizulegenden Zeitwert zu diesem bestimmten Zeitpunkt bewertete. Solche ereignisgesteuerten Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert dürfen von dem Unternehmen im Rahmen der IFRS zum Datum der Bewertung als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten verwendet werden.

Leistungen an Arbeitnehmer

- 20 Nach IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer kann ein Unternehmen einen ‚Korridor‘-Ansatz verwenden, bei dem einige versicherungsmathematische Gewinne und Verluste nicht erfasst werden. Die retrospektive Anwendung dieses Ansatzes setzt voraus, dass ein Unternehmen die kumulierten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste seit Beginn des Plans bis zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS in erfasste bzw. nicht erfasste Gewinne und Verluste aufteilt. Ein erstmaliger Anwender darf jedoch die gesamten bis zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS kumulierten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste erfassen, selbst wenn er für spätere versicherungsmathematische Gewinne und Verluste den Korridor-Ansatz verwendet. Falls ein erstmaliger Anwender von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, muss er dies für alle Pläne tun.

Kumulierte Umrechnungsdifferenzen

- 21 IAS 21 Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse verlangt, dass ein Unternehmen
- bestimmte Umrechnungsdifferenzen als gesonderten Bestandteil des Eigenkapitals klassifiziert und
 - bei der Veräußerung eines ausländischen Geschäftsbetriebs die kumulierten Umrechnungsdifferenzen für diesen ausländischen Geschäftsbetrieb (einschließlich Gewinnen und Verlusten aus damit eventuell zusammenhängenden Sicherungsbeziehungen) als Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung erfasst.
- 22 Ein erstmaliger Anwender muss diese Bestimmungen jedoch nicht für kumulierte Umrechnungsdifferenzen erfüllen, die zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS bestanden. Falls ein erstmaliger Anwender diese Befreiung in Anspruch nimmt,
- wird angenommen, dass die kumulierten Umrechnungsdifferenzen für alle ausländischen Geschäftsbetriebe zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS null betragen, und
 - darf der Gewinn oder Verlust aus einer Weiterveräußerung eines ausländischen Geschäftsbetriebs keine vor dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS entstandenen Umrechnungsdifferenzen enthalten und muss die nach diesem Datum entstandenen Umrechnungsdifferenzen berücksichtigen.

Zusammengesetzte Finanzinstrumente

- 23 IAS 32 Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung verlangt, dass Unternehmen ein zusammengesetztes Finanzinstrument von Anfang an in gesonderte Schuld- und Eigenkapitalkomponenten aufteilen. Falls keine Schuldkomponente mehr aussteht, umfasst die retrospektive Anwendung von IAS 32 eine Aufteilung in zwei Eigenkapitalkomponenten. Der erste Bestandteil wird in den Gewinnrücklagen erfasst und stellt die kumulierten Zinsen dar, die für die Schuldkomponente anfielen. Der andere Bestandteil stellt die ursprüngliche Eigenkapitalkomponente dar. Falls die Schuldkomponente zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS jedoch nicht mehr aussteht, braucht ein erstmaliger Anwender nach diesem IFRS keine Aufteilung in zwei Bestandteile vorzunehmen.

Vermögenswerte und Schulden von Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Joint Ventures

- 24 Falls ein Tochterunternehmen erst nach seinem Mutterunternehmen ein erstmaliger Anwender wird, muss das Tochterunternehmen in seinem Einzelabschluss seine Vermögenswerte und Schulden entweder
- zu den Buchwerten bewerten, die basierend auf dem Zeitpunkt des Übergangs des Mutterunternehmens auf IFRS in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens angesetzt worden wären, falls keine Konsolidierungsanpassungen und keine Anpassungen wegen der Auswirkungen des Unternehmenszusammenschlusses, in dessen Rahmen das Mutterunternehmen das Tochterunternehmen erwarb, vorgenommen worden wären, oder
 - zu den Buchwerten bewerten, die aufgrund der weiteren Vorschriften dieses IFRS, basierend auf dem Zeitpunkt des Übergangs des Tochterunternehmens auf IFRS vorgeschrieben wären. Diese Buchwerte können sich von den in a) beschriebenen unterscheiden,
 - falls die Befreiungen in diesem IFRS zu Bewertungen führen, die vom Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS abhängig sind, bzw.

- ii) falls die im Abschluss des Tochterunternehmens verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sich von denen des Konzernabschlusses unterscheiden. Das Tochterunternehmen könnte zum Beispiel die Benchmark-Methode aus IAS 16 Sachanlagen und der Konzern die alternativ zulässige Methode verwenden.

Ein ähnliches Wahlrecht steht einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture zu, das erst nach einem Unternehmen, das maßgeblichen Einfluss über es besitzt oder es gemeinschaftlich kontrolliert, zu einem erstmaligen Anwender wird.

- 25 Falls ein Unternehmen jedoch nach seinem Tochterunternehmen (oder assoziiertem Unternehmen oder Joint Venture) ein erstmaliger Anwender wird, muss das Unternehmen in seinem Konzernabschluss die Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens (oder assoziierten Unternehmens oder Joint Ventures) nach Durchführung von Anpassungen im Rahmen der Konsolidierung, der Equity-Methode und der Auswirkungen des Unternehmenszusammenschlusses, im Rahmen dessen das Unternehmen das Tochterunternehmen erwarb, zu denselben Buchwerten wie in dem Einzelabschluss des Tochterunternehmens (oder assoziierten Unternehmens oder Joint Ventures) bewerten. Falls ein Mutterunternehmen entsprechend für seinen Einzelabschluss früher oder später als für seinen Konzernabschluss ein erstmaliger Anwender wird, muss es seine Vermögenswerte und Schulden, abgesehen von Konsolidierungsanpassungen, in beiden Abschlüssen identisch bewerten.

Ausnahmen von der retrospektiven Anwendung anderer IFRS

- 26 Dieser IFRS verbietet die retrospektive Anwendung einiger Aspekte anderer IFRS hinsichtlich der
- Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Schulden (Paragraph 27),
 - Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Paragraphen 28-30) und
 - Schätzungen (Paragraphen 31-34).

Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Schulden

- 27 Ein erstmaliger Anwender hat die Ausbuchungsvorschriften in IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung prospektiv ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von IAS 39 anzuwenden. Mit anderen Worten: Falls ein erstmaliger Anwender finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Schulden nach seinen vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen in einem vor dem 1. Januar 2001 begonnenen Geschäftsjahr ausgebucht hat, ist ein Ansatz der Vermögenswerte und Schulden nach IFRS nicht gestattet (es sei denn, ein Ansatz ist aufgrund einer späteren Transaktion oder eines späteren Ereignisses möglich). Der erstmalige Anwender muss jedoch
- alle nach der Ausbuchungstransaktion zurückbehaltenen und zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS noch existierenden derivativen Finanzinstrumente und sonstigen Rechte, wie zum Beispiel Bedienungsrechte oder -pflichten, erfassen und
 - alle Zweckgesellschaften, die zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS unter seiner Beherrschung stehen, selbst dann konsolidieren, wenn die Zweckgesellschaften vor dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS bereits existierten oder finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Schulden hielten, die nach den vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgebucht wurden.

Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen

- 28 Wie von IAS 39, Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung, gefordert, muss ein Unternehmen zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS
- alle derivativen Finanzinstrumente zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewerten und
 - alle aus derivativen Finanzinstrumenten entstandenen abgegrenzten Verluste und Gewinne ausbuchen, die nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen wie Vermögenswerte oder Schulden ausgewiesen wurden.
- 29 Die IFRS-Eröffnungsbilanz eines Unternehmens darf keine Sicherungsbeziehung beinhalten, welche die Kriterien für eine Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nach IAS 39 nicht erfüllt (zum Beispiel viele Sicherungsbeziehungen, bei denen das Sicherungsinstrument ein Kassainstrument oder eine geschriebene Option ist, bei denen das Grundgeschäft eine Nettoposition darstellt oder bei denen die Sicherungsbeziehung eine bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestition gegen Zinsrisiken absichert). Falls ein Unternehmen jedoch nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen eine Nettoposition als Grundgeschäft eingestuft hatte, darf es innerhalb dieser Nettoposition einen Einzelposten als ein Grundgeschäft nach IFRS einstufen, falls es diesen Schritt spätestens zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS vornimmt.
- 30 Für alle anderen Sicherungsbeziehungen, die zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS existierten, sind die Übergangsvorschriften des IAS 39 anzuwenden.

Schätzungen

- 31 **Zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS vorgenommene Schätzungen nach IFRS eines Unternehmens müssen mit Schätzungen nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen zu demselben Zeitpunkt (nach Anpassungen zur Berücksichtigung unterschiedlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) übereinstimmen, es sei denn, es liegen objektive Hinweise vor, dass diese Schätzungen fehlerhaft waren.**
- 32 Ein Unternehmen kann nach dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS Informationen zu Schätzungen erhalten, die es nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen vorgenommen hatte. Nach Paragraph 31 muss ein Unternehmen diese Informationen wie nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag im Sinne von IAS 10 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag behandeln. Der Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS eines Unternehmens sei beispielsweise der 1. Januar 2004. Am 15. Juli 2004 werden neue Informationen bekannt, die eine Korrektur der am 31. Dezember 2003 nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen vorgenommenen Schätzungen notwendig machen. Das Unternehmen darf diese neuen Informationen in seiner IFRS-Eröffnungsbilanz nicht berücksichtigen (es sei denn, die Schätzungen müssen wegen unterschiedlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angepasst werden oder es bestehen objektive Hinweise, dass sie fehlerhaft waren). Stattdessen hat das Unternehmen die neuen Informationen in seiner Gewinn- und Verlustrechnung (oder ggf. in sonstigen Veränderungen des Eigenkapitals) zum 31. Dezember 2004 des Geschäftsjahres zu berücksichtigen.
- 33 Ein Unternehmen muss unter Umständen zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS Schätzungen nach IFRS vornehmen, die für diesen Zeitpunkt nach den vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen nicht vorgeschrieben waren. Um mit IAS 10 übereinzustimmen, müssen diese Schätzungen nach IFRS die Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS wiedergeben. Insbesondere Schätzungen von Marktpreisen, Zinssätzen oder Wechselkursen zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS müssen den Marktbedingungen dieses Zeitpunkts entsprechen.
- 34 Die Paragraphen 31-33 gelten für die IFRS-Eröffnungsbilanz. Sie gelten auch für Vergleichsperioden, die in dem ersten IFRS-Abschluss eines Unternehmens dargestellt werden. In diesem Fall werden die Verweise auf den Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS durch Verweise auf das Ende dieser Vergleichsperiode ersetzt.

DARSTELLUNG UND ANGABEN

- 35 Dieser IFRS enthält keine Befreiungen von den Darstellungs- und Angabepflichten anderer IFRS.

Vergleichsinformationen

- 36 Um IAS 1 Darstellung des Abschlusses zu entsprechen, muss der erste IFRS-Abschluss eines Unternehmens Vergleichsinformationen nach IFRS für mindestens ein Jahr enthalten.
- 37 Einige Unternehmen veröffentlichen Zusammenfassungen ausgewählter historischer Daten für Perioden vor der ersten Periode, für die sie umfassende Vergleichsinformationen nach IFRS bekannt geben. Nach diesem IFRS brauchen solche Zusammenfassungen nicht die Ansatz- und Bewertungsvorschriften der IFRS zu erfüllen. Des Weiteren stellen einige Unternehmen Vergleichsinformationen nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen und nach IAS 1 vorgeschriebene Vergleichsinformationen dar. In Abschlüssen mit Zusammenfassungen historischer Daten oder Vergleichsinformationen nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen muss ein Unternehmen:
- die vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechenden Informationen deutlich als nicht nach IFRS erstellt kennzeichnen und
 - die wichtigsten Anpassungen angeben, die für eine Übereinstimmung mit IFRS notwendig wären. Eine Quantifizierung dieser Anpassungen muss das Unternehmen nicht vornehmen.

Erläuterung des Übergangs auf IFRS

- 38 **Ein Unternehmen muss erläutern, wie sich der Übergang von vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen auf IFRS auf seine dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf seine Cashflows ausgewirkt hat.**

Überleitungsrechnungen

- 39 Um Paragraph 38 zu entsprechen, muss der erste IFRS-Abschluss eines Unternehmens folgende Bestandteile enthalten:
- Überleitungen des nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesenen Eigenkapitals auf das Eigenkapital nach IFRS für
 - den Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS und
 - das Ende der Periode, die in dem letzten, nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Abschluss des Unternehmens dargestellt wurde,
 - eine Überleitung des Periodenergebnisses, das im letzten Abschluss nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesen wurde, auf das Periodenergebnis derselben Periode nach IFRS und,
 - falls das Unternehmen bei der Erstellung seiner IFRS-Eröffnungsbilanz zum ersten Mal Wertminderungsaufwendungen erfasst oder aufgehoben hat, die Angaben nach IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten, die notwendig gewesen wären, falls das Unternehmen diese Wertminderungsaufwendungen oder Wertaufholungen in der Periode erfasst hätte, die mit dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS beginnt.

- 40 Die nach Paragraph 39 Buchstaben a) und b) vorgeschriebenen Überleitungsrechnungen müssen ausreichend detailliert sein, damit die Adressaten die wesentlichen Anpassungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nachvollziehen können. Falls ein Unternehmen im Rahmen seiner vorherigen Rechnungslegungsgrundsätze eine Kapitalflussrechnung veröffentlicht hat, muss es auch die wesentlichen Anpassungen der Kapitalflussrechnung erläutern.
- 41 Falls ein Unternehmen auf Fehler aufmerksam wird, die im Rahmen der vorherigen Rechnungslegungsgrundsätze entstanden sind, ist in den nach Paragraph 39 Buchstaben a) und b) vorgeschriebenen Überleitungsrechnungen die Korrektur solcher Fehler von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abzugrenzen.
- 42 IAS 8 Periodenergebnis, grundlegende Fehler und Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden behandelt keine Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die durch die erstmalige Anwendung der IFRS in einem Unternehmen auftreten. In IAS 8 vorgeschriebene Angaben über Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gelten daher nicht für den ersten IFRS-Abschluss eines Unternehmens.
- 43 Falls ein Unternehmen für frühere Perioden keine Abschlüsse veröffentlichte, hat es diese Tatsache in seinem ersten IFRS-Abschluss anzugeben.

Verwendung des beizulegenden Zeitwerts als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten

- 44 Falls ein Unternehmen in seiner IFRS-Eröffnungsbilanz für eine Sachanlage, eine als Finanzinvestition gehaltene Immobilie oder einen immateriellen Vermögenswert (siehe Paragraphen 16 und 18) den beizulegenden Zeitwert als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten verwendet, sind in dem ersten IFRS-Abschluss des Unternehmens für jeden einzelnen Bilanzposten der IFRS-Eröffnungsbilanz folgende Angaben zu machen:
- a) die Summe dieser beizulegenden Zeitwerte und
 - b) die Gesamtanpassung der nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesenen Buchwerte.

Zwischenberichte

- 45 Um Paragraph 38 zu entsprechen, muss ein Unternehmen, falls es einen Zwischenbericht nach IAS 34 Zwischenberichterstattung veröffentlicht, der einen Teil der in seinem ersten IFRS-Abschluss erfassten Periode abdeckt, zusätzlich zu den Vorschriften des IAS 34 die folgenden Maßgaben erfüllen:
- a) Falls das Unternehmen für die entsprechende Zwischenberichtsperiode des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres ebenfalls einen Zwischenbericht veröffentlicht hat, muss jeder dieser Zwischenberichte folgende Überleitungsrechnungen enthalten:
 - i) Überleitung des nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelten Eigenkapitals zum Ende der entsprechenden Zwischenberichtsperiode auf das Eigenkapital nach IFRS zum selben Zeitpunkt und
 - ii) Überleitung des nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelten Periodenergebnisses der entsprechenden Zwischenberichtsperiode (zur aktuellen und zur vom Beginn des Geschäftsjahres an bis zum Zwischenberichtstermin fortgeführten Zwischenberichtsperiode) auf das nach IFRS ermittelte Periodenergebnis dieser Periode.
 - b) Zusätzlich zu den nach a) erforderlichen Überleitungsrechnungen muss der erste Zwischenbericht eines Unternehmens nach IAS 34, der einen Teil der in seinem ersten IFRS-Abschluss erfassten Periode abdeckt, die in den Paragraphen 39 Buchstaben a) und b) beschriebenen Überleitungsrechnungen (ergänzt um die in den Paragraphen 40 und 41 enthaltenen Einzelheiten) oder einen Querverweis auf ein anderes veröffentlichtes Dokument enthalten, das diese Überleitungsrechnungen beinhaltet.
- 46 IAS 34 schreibt Mindestangaben vor, die auf der Annahme basieren, dass die Adressaten der Zwischenberichte auch Zugriff auf die aktuellsten Abschlüsse eines Geschäftsjahres haben. IAS 34 schreibt jedoch auch vor, dass ein Unternehmen „alle Ereignisse oder Geschäftsvorfälle anzugeben hat, die für ein Verständnis der aktuellen Zwischenberichtsperiode wesentlich sind“. Falls daher ein erstmaliger Anwender in seinem letzten Abschluss eines Geschäftsjahres nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen keine Informationen veröffentlicht hat, die zum Verständnis der aktuellen Zwischenberichtsperioden notwendig sind, muss sein Zwischenbericht diese Informationen offen legen oder einen Querverweis auf ein anderes veröffentlichtes Dokument beinhalten, das diese enthält.

ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS

- 47 Ein Unternehmen hat diesen IFRS anzuwenden, falls der Zeitraum seines ersten IFRS-Abschlusses am 1. Januar 2004 oder später beginnt. Eine frühere Anwendung wird empfohlen. Falls der erste IFRS-Abschluss eines Unternehmens eine vor dem 1. Januar 2004 beginnende Periode umfasst und das Unternehmen diesen IFRS anstatt SIC-8 Erstmalige Anwendung der IAS als primäre Grundlage der Rechnungslegung verwendet, hat es diese Tatsache anzugeben.

ANHANG A

Definitionen

Dieser Anhang ist integraler Bestandteil des IFRS.

Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS	Der Beginn der frühesten Periode, für die ein Unternehmen in seinem ersten IFRS-Abschluss vollständige Vergleichsinformationen nach IFRS veröffentlicht.
Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten	Ein Wert, der als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu einem bestimmten Zeitpunkt verwendet wird. Anschließende Abschreibungen gehen davon aus, dass das Unternehmen den Ansatz des Vermögenswerts oder der Schuld ursprünglich an diesem bestimmten Datum vorgenommen hatte und dass seine Anschaffungs- oder Herstellungskosten dem als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzten Wert entsprachen.
Beizulegender Zeitwert	Der Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte.
Erster IFRS-Abschluss	Der erste Abschluss eines Geschäftsjahres, in dem ein Unternehmen die International Financial Reporting Standards (IFRS) durch eine ausdrückliche und uneingeschränkte Erklärung hinsichtlich der Befolgung von IFRS anwendet.
Erstmaliger Anwender	Ein Unternehmen, das seinen ersten IFRS-Abschluss veröffentlicht.
International Financial Reporting Standards (IFRS)	Durch den International Accounting Standards Board (IASB) verabschiedete Standards und Interpretationen. Sie umfassen: <ul style="list-style-type: none"> a) International Financial Reporting Standards, b) International Accounting Standards und c) durch das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) oder das frühere Standing Interpretations Committee (SIC) erstellte und durch den IASB verabschiedete Interpretationen.
IFRS-Eröffnungsbilanz	Die (veröffentlichte oder unveröffentlichte) Bilanz eines Unternehmens zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS.
Vorherige Rechnungslegungsgrundsätze	Die Rechnungslegungsbasis eines erstmaligen Anwenders unmittelbar vor der Anwendung der IFRS.
Abschlussstichtag	Das Ende der letzten, durch einen Abschluss oder einen Zwischenbericht abgedeckten Periode.

ANHANG B

Unternehmenszusammenschlüsse

Dieser Anhang ist integraler Bestandteil des IFRS.

B1 Ein erstmaliger Anwender kann beschließen, IAS 22 Unternehmenszusammenschlüsse nicht rückwirkend auf vergangene Unternehmenszusammenschlüsse (Unternehmenszusammenschlüsse, die vor dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS stattfanden) anzuwenden. Falls ein erstmaliger Anwender einen Unternehmenszusammenschluss jedoch berichtigt, um die Übereinstimmung mit IAS 22 herzustellen, muss er alle späteren Unternehmenszusammenschlüsse anpassen. Wenn ein erstmaliger Anwender sich beispielsweise entschließt, einen Unternehmenszusammenschluss zu berichtigen, der am 30. Juni 2002 stattfand, muss er alle Unternehmenszusammenschlüsse anpassen, die zwischen dem 30. Juni 2002 und dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS vollzogen wurden.

B2 Falls ein erstmaliger Anwender IAS 22 nicht rückwirkend auf einen vergangenen Unternehmenszusammenschluss anwendet, hat dies für den Unternehmenszusammenschluss folgende Auswirkungen:

- a) Der erstmalige Anwender muss dieselbe Klassifizierung (als Erwerb durch den rechtlichen Erwerber oder umgekehrten Unternehmenserwerb durch das im rechtlichen Sinne erworbene Unternehmen oder Interessenzusammenführung) wie in seinem Abschluss nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen vornehmen.
- b) Der erstmalige Anwender muss zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS alle im Rahmen eines vergangenen Unternehmenszusammenschlusses erworbenen Vermögenswerte oder übernommenen Schulden ansetzen, bis auf
 - i) einige finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Schulden, die nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgebucht wurden (siehe Paragraph 27) und
 - ii) Vermögenswerte, einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert, und Schulden, die in der nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellten Konzernbilanz des erwerbenden Unternehmens nicht angesetzt waren und auch nach IFRS in der Einzelbilanz des erworbenen Unternehmens die Ansatzkriterien nicht erfüllen würden (siehe Paragraph B2 Buchstaben f) und i)).

Sich ergebende Änderungen muss der erstmalige Anwender durch Anpassung der Gewinnrücklagen (oder, falls angemessen, einer anderen Eigenkapitalkategorie) erfassen, es sei denn, die Änderung beruht auf dem Ansatz eines immateriellen Vermögenswerts, der bisher Bestandteil des Postens Geschäfts- oder Firmenwert war (siehe Paragraph B2 Buchstabe g) Punkt i)).

- c) Der erstmalige Anwender muss in seiner IFRS-Eröffnungsbilanz alle nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen bilanzierten Posten, welche die Ansatzkriterien eines Vermögenswerts oder einer Schuld nach IFRS nicht erfüllen, ausbuchen. Die sich ergebenden Änderungen sind durch den erstmaligen Anwender wie folgt zu erfassen:
 - i) Es kann sein, dass der erstmalige Anwender einen in der Vergangenheit stattgefundenen Unternehmenszusammenschluss als Erwerb klassifiziert und einen Posten als immateriellen Vermögenswert bilanziert hat, der die Ansatzkriterien eines Vermögenswerts nach IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte nicht erfüllt. Dieser Posten (und, falls vorhanden, die damit zusammenhängenden latenten Steuern und Minderheitsanteile) ist in den Geschäfts- oder Firmenwert umzugliedern (es sei denn, der Geschäfts- oder Firmenwert wurde nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen direkt mit dem Eigenkapital verrechnet (siehe Paragraph B2 Buchstabe g) Punkt i) und B2 Buchstabe i))).
 - ii) Alle sonstigen sich ergebenden Änderungen sind durch den erstmaligen Anwender in den Gewinnrücklagen zu erfassen (*).
- d) Die IFRS verlangen eine Folgebewertung einiger Vermögenswerte und Schulden, die nicht auf historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern zum Beispiel auf dem beizulegenden Zeitwert basiert. Der erstmalige Anwender muss diese Vermögenswerte und Schulden in seiner Eröffnungsbilanz selbst dann auf dieser Basis bewerten, falls sie im Rahmen eines vergangenen Unternehmenszusammenschlusses erworben oder übernommen wurden. Jegliche dadurch entstehenden Veränderungen des Buchwerts sind durch Anpassung der Gewinnrücklagen (oder, falls angemessen, einer anderen Eigenkapitalkategorie) anstatt durch Korrektur des Geschäfts- oder Firmenwerts zu erfassen.
- e) Der unmittelbar nach dem Unternehmenszusammenschluss nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelte Buchwert von im Rahmen dieses Unternehmenszusammenschlusses erworbenen Vermögenswerten und übernommenen Schulden ist nach IFRS als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu diesem Zeitpunkt festzulegen. Falls die IFRS zu einem späteren Zeitpunkt eine auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten basierende Bewertung dieser Vermögenswerte und Schulden verlangen, stellt dieser als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzte Wert ab dem Zeitpunkt des Unternehmenszusammenschlusses die Basis der auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten basierenden Abschreibungen dar.

(*) Solche Änderungen beinhalten Umgliederungen von oder auf immaterielle Vermögenswerte, falls der Geschäfts- oder Firmenwert nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen nicht als Vermögenswert bilanziert wurde. Dies ist der Fall, wenn das Unternehmen nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen a) den Geschäfts- oder Firmenwert direkt mit dem Eigenkapital verrechnet oder b) den Unternehmenszusammenschluss nicht als Erwerb behandelt hat.

- f) Falls ein im Rahmen eines vergangenen Unternehmenszusammenschlusses erworbener Vermögenswert oder eine übernommene Schuld nach den vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen nicht bilanziert wurde, beträgt der als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der IFRS-Eröffnungsbilanz angesetzte Wert nicht null. Stattdessen muss der Erwerber den Vermögenswert oder die Schuld in seiner Konzernbilanz ansetzen und so bewerten, wie es nach den IFRS in der Einzelbilanz des erworbenen Unternehmens vorgeschrieben wäre. Zur Veranschaulichung: Falls der Erwerber in vergangenen Unternehmenszusammenschlüssen erworbene Finanzierungs-Leasingverhältnisse nach den vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen nicht aktiviert hatte, muss er diese Leasingverhältnisse in seinem Konzernabschluss so aktivieren, wie es IAS 17 Leasingverhältnisse für die Einzelbilanz nach IFRS des erworbenen Unternehmens vorschreiben würde. Falls im Gegensatz dazu Vermögenswerte oder Schulden nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen Bestandteil des Geschäfts- oder Firmenwerts waren, nach IAS 22 jedoch gesondert bilanziert worden wären, verbleiben diese Vermögenswerte oder Schulden im Geschäfts- oder Firmenwert, es sei denn, die IFRS würden ihren Ansatz im Einzelabschluss des erworbenen Unternehmens verlangen.
- g) Der Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts in der Eröffnungsbilanz nach IFRS entspricht nach Durchführung der folgenden drei Anpassungen dem Buchwert nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS:
- i) Wenn es der obige Paragraph B2 Buchstabe c) Punkt i) verlangt, muss der erstmalige Anwender den Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts erhöhen, falls er einen Posten umgliedert, der nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen als immaterieller Vermögenswert angesetzt wurde. Falls der erstmalige Anwender nach Paragraph B2 Buchstabe f) analog einen immateriellen Vermögenswert bilanzieren muss, der nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen Bestandteil des aktivierten Geschäfts- oder Firmenwerts war, muss der erstmalige Anwender den Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts entsprechend vermindern (und, falls angebracht, latente Steuern und Minderheitsanteile korrigieren).
 - ii) Es kann sein, dass eine Bedingung, von der der Betrag der Gegenleistung für einen vergangenen Unternehmenszusammenschluss abhängt, vor dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS eingetreten ist. Falls eine verlässliche Schätzung der Anpassung dieser Gegenleistung vorgenommen werden kann und die Zahlung wahrscheinlich ist, muss der erstmalige Anwender den Geschäfts- oder Firmenwert um diesen Betrag korrigieren. Analog muss der erstmalige Anwender den Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts korrigieren, falls eine früher erfasste Anpassung dieser Gegenleistung nicht mehr verlässlich bewertet werden kann oder ihre Zahlung nicht mehr wahrscheinlich ist.
 - iii) Unabhängig davon, ob Anzeichen für eine Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwertes vorliegen, muss der erstmalige Anwender IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten anwenden, um zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS den Geschäfts- oder Firmenwert auf eine Wertminderung zu überprüfen und daraus resultierende Wertminderungsaufwendungen in den Gewinnrücklagen (oder, falls nach IAS 36 vorgeschrieben, in den Neubewertungsrücklagen) zu erfassen. Die Überprüfung auf Wertminderungen hat auf den Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS zu basieren.
- h) Weitere Anpassungen des Buchwerts des Geschäfts- oder Firmenwerts sind zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS nicht gestattet. Der erstmalige Anwender darf beispielsweise den Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts nicht berichtigen, um
- i) laufende, im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses erworbene Forschungs- und Entwicklungskosten herauszurechnen (es sei denn, der damit zusammenhängende immaterielle Vermögenswert würde die Ansatzkriterien nach IAS 38 in der Einzelbilanz des erworbenen Unternehmens erfüllen),
 - ii) frühere Abschreibungen des Geschäfts- oder Firmenwerts anzupassen,
 - iii) Anpassungen des Geschäfts- oder Firmenwertes umzukehren, die nach IAS 22 nicht gestattet wären, jedoch nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgrund von Anpassungen von Vermögenswerten und Schulden zwischen dem Zeitpunkt des Unternehmenszusammenschlusses und dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS vorgenommen wurden.
- i) Falls der erstmalige Anwender den Geschäfts- oder Firmenwert im Rahmen der vorherigen Rechnungslegungsgrundsätze mit dem Eigenkapital verrechnet hat,
- i) darf er diesen Geschäfts- oder Firmenwert in seiner IFRS-Eröffnungsbilanz nicht ansetzen. Des Weiteren darf er diesen Geschäfts- oder Firmenwert nicht ergebniswirksam erfassen, falls er das Tochterunternehmen veräußert oder falls eine Wertminderung der in das Tochterunternehmen vorgenommenen Finanzinvestition auftritt;
 - ii) sind Anpassungen aus dem Eintreten einer Bedingung, von der der Betrag der Gegenleistung für einen Erwerb abhängt, in den Gewinnrücklagen zu erfassen.
- j) Es kann sein, dass der erstmalige Anwender keine Konsolidierung eines im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbenen Tochterunternehmens nach seinen vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen vorgenommen hat (zum Beispiel weil es durch das Mutterunternehmen nach den vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen nicht als Tochterunternehmen eingestuft wurde oder das Mutterunternehmen keinen Konzernabschluss erstellt hat). Der erstmalige Anwender hat die Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens so anzupassen, wie es die IFRS für die Einzelbilanz des Tochterunternehmens vorschreiben würden. Der als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS angesetzte Wert entspricht beim Geschäfts- oder Firmenwert der Differenz zwischen
- i) dem Anteil des Mutterunternehmens an diesen angepassten Buchwerten und
 - ii) den im Einzelabschluss des Mutterunternehmens bilanzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in das Tochterunternehmen vorgenommenen Finanzinvestition.
- k) Die Bewertung von Minderheitsanteilen und latenten Steuern folgt aus der Bewertung der anderen Vermögenswerte und Schulden. Die oben erwähnten Anpassungen bilanzierter Vermögenswerte und Schulden wirken sich daher auf Minderheitsanteile und latente Steuern aus.

- B3 Die Befreiung für vergangene Unternehmenszusammenschlüsse gilt auch für in der Vergangenheit erworbene Anteile an assoziierten Unternehmen und an Joint Ventures. Des Weiteren gilt das nach Paragraph B1 gewählte Datum entsprechend für alle derartigen Akquisitionen.

ANHANG C

Änderungen anderer IFRS

Die Änderungen in diesem Anhang treten für Abschlüsse in Kraft, deren Berichtsperiode am oder nach dem 1. Januar 2004 beginnt. Falls ein Unternehmen diesen IFRS in einer früheren Berichtsperiode anwendet, treten diese Änderungen für die entsprechend frühere Berichtsperiode in Kraft.

C1 Dieser IFRS ersetzt SIC-8 Erstmalige Anwendung der IAS als Grundlage der Rechnungslegung.

C2 Dieser IFRS ändert Paragraph 172 Buchstabe h) in IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung in den folgenden Wortlaut:

- .h) sofern eine Verbriefung, Übertragung oder ein sonstiger Ausbuchungsvorgang vor Beginn des Geschäftsjahres der erstmaligen Anwendung dieses Standards stattfand, erfolgt keine retrospektive Änderung der Bilanzierung dieser Transaktion, um die Anforderungen dieses Standards zu erfüllen. Dies befreit einen Übertragenden jedoch nicht von der Verpflichtung
 - i) alle nach dieser Transaktion zurückbehaltenen derivativen Finanzinstrumente oder sonstigen Rechte, wie zum Beispiel Verwaltungs- bzw. Abwicklungsrechte oder -pflichten zu bilanzieren, die nach diesem Standard oder anderen IFRS definierte Ansatzkriterien erfüllen, und
 - ii) alle der Kontrolle des Übertragenden unterliegenden Zweckgesellschaften zu konsolidieren (siehe SIC-12 Konsolidierung — Zweckgesellschaften).“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 708/2004 DER KOMMISSION
vom 16. April 2004
zur Festsetzung der im Zeitraum 1. Mai bis 30. Juni 2004 für bestimmte Milcherzeugnisse im
Rahmen von Gemeinschaftskontingenten verfügbaren Mengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Erteilung der Einfuhrlizenzen für die ersten vier Monate 2004 für bestimmte in der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 genannte Kontingente hat sich gezeigt, dass sich die Lizenzanträge auf Mengen bezogen, die unter den für die betreffenden Erzeugnisse verfügbaren Mengen lagen. Daher ist für jedes der betreffenden Kontingente die Menge festzusetzen, die im Zeitraum 1. Mai bis 30. Juni 2004 verfügbar ist. Dabei werden die Mengen berücksichtigt, die aufgrund der Verordnungen (EG) Nr. 126/2004 ⁽³⁾ und (EG) Nr. 178/2004 ⁽⁴⁾ zur

Festlegung des Umfangs, in dem den im Januar 2004 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann, nicht zugeteilt worden sind.

- (2) In dem Bemühen um Klarheit und Konsistenz sind die verfügbaren Mengen für alle Kontingente festzusetzen, die im Zeitraum 1. Mai bis 30. Juni 2004 eröffnet werden sollen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mengen, die im Zeitraum 1. Mai bis 30. Juni 2004 für den zweiten Halbjahreszeitraum des Einfuhrjahres im Rahmen bestimmter in der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 genannter Kontingente verfügbar sind, sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (AbL. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 50/2004 (AbL. L 7 vom 13.1.2004, S. 9).

⁽³⁾ ABl. L 17 vom 24.1.2004, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. L 28 vom 31.1.2004, S. 11.

ANHANG

FÜR DEN ZEITRAUM 1. MAI BIS 30. JUNI 2004 VERFÜGBARE MENGEN ⁽¹⁾*Anhang I Teil A**(in Tonnen)*

Nicht nach Ursprungsländern spezifizierte Zollkontingente	
Laufende Nummer	Menge
09.4590	11 333
09.4599	1 667
09.4591	5 172
09.4592	18 160
09.4593	4 937
09.4594	16 013
09.4595	2 500
09.4596	7 364

*Anhang I Teil B**(in Tonnen)*

5. Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien	
09.4758	433
6. Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien	
09.4675	750
09.4660	2 744

⁽¹⁾ Gegebenenfalls einschließlich der Übertragungen aufgrund der Verordnungen (EG) Nr. 126/2004 und (EG) Nr. 178/2004.

*Anhang 1 Teil F**(in Tonnen)*

Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz	
09.4155	1 043
09.4156	2 552

*Anhang 1 Teil H**(in Tonnen)*

Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen	
09.4781	1 180
09.4782	88,8

VERORDNUNG (EG) Nr. 709/2004 DER KOMMISSION
vom 16. April 2004
mit Übergangsmaßnahmen im Weinbausektor aufgrund des Beitritts Maltas zur Europäischen Union

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Anhang VII Abschnitt B Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾ kann die Etikettierung der in der Gemeinschaft hergestellten Erzeugnisse unter noch festzulegenden Bedingungen durch Angaben ergänzt werden, bei denen es sich für Tafelweine mit geografischer Angabe und Qualitätsweine b.A. u. a. um das Erntejahr und die Bezeichnung einer oder mehrerer Rebsorten handelt. Gemäß den Bestimmungen der Verordnung dürfen solche fakultativen Angaben nur auf dem Etikett von Qualitätswein b.A. oder „Tafelwein mit geografischer Angabe“ gemacht werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission vom 29. April 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse⁽²⁾ enthält Bestimmungen über die Etikettierung mit fakultativen Angaben wie dem Erntejahr und dem bzw. den zur Herstellung des Weins verwendeten Rebsorte(n). Gemäß den Bestimmungen der Verordnung dürfen solche fakultativen Angaben nur auf dem Etikett von Qualitätswein b.A. oder „Tafelwein mit geografischer Angabe“ gemacht werden.
- (3) Malta erzeugt oder gewinnt nur Tafelwein aus Traubenmost oder Trauben, die hauptsächlich aus Italien stammen; die Etikettierung dieses Weins enthält derzeit die Angabe des Erntejahres und der zur Herstellung des Weins verwendeten Rebsorte(n). Ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Gemeinschaft darf Malta diese beiden Angaben gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999 und (EG) Nr. 753/2002 nicht mehr aufführen.

- (4) Diese Änderung der Etikettierung bei aus Malta stammenden oder dort hergestellten Weinen kann zu einem erheblichen Nachteil für die maltesischen Erzeuger führen, weil die Verbraucher an die derzeit verwendeten Etiketten gewöhnt sind, die bestimmte Angaben enthalten. Um jegliche Störung des maltesischen Marktes zu vermeiden und einen reibungslosen Übergang zwischen der derzeitigen Lage in Malta und den gemeinschaftlichen Etikettierungsvorschriften vorzusehen, kann eine vorübergehende Abweichung von den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999 und (EG) Nr. 753/2002 vorgesehen werden, damit auf den Etiketten der maltesischen Weine weiterhin die Angabe des Erntejahres und der zur Herstellung des Weins verwendeten Rebsorte(n) aufgeführt werden kann.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Anhang VII Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe b) erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 dürfen auf dem Etikett der in Malta hergestellten oder aus Malta stammenden Weine bis zum 30. April 2006 die Angabe des Erntejahres aufgeführt und der Name einer oder mehrerer zur Herstellung des Weins verwendeten Rebsorte(n) genannt werden.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 18 und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 dürfen auf dem Etikett der in Malta hergestellten oder aus Malta stammenden Weine bis zum 30. April 2006 die Angabe des Erntejahres aufgeführt und der Name einer oder mehrerer zur Herstellung des Weins verwendeten Rebsorte(n) genannt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei und zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1795/2003 der Kommission (AbL. L 262 vom 14.10.2003, S. 13).

⁽²⁾ ABl. L 118 vom 4.5.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 316/2004 (AbL. L 55 vom 24.2.2004, S. 16).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 710/2004 DER KOMMISSION**vom 16. April 2004****zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 780/2003 hinsichtlich eines Zollunterkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und Erzeugnisse des KN-Codes 0206 29 91**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 780/2003 der Kommission ⁽²⁾ sieht die Eröffnung und Verwaltung eines Zollunterkontingents II von 34 450 Tonnen gefrorenem Rindfleisch mit der laufenden Nummer 09.4003 für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004 vor, der in zwei Halbjahreszeiträume aufgeteilt ist.
- (2) Damit die Marktteilnehmer in der Tschechischen Republik, in Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, der Slowakei und Slowenien das Unterkontingent II ab dem 1. Mai 2004 in Anspruch nehmen können, wurden die für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2004 zur Verfügung stehenden Mengen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2341/2003 der Kommission ⁽³⁾ pro rata temporis in zwei Tranchen aufgeteilt. Gemäß der genannten Verordnung können die Lizenzanträge vom 5. bis 8. Januar 2004 und vom 3. bis 7. Mai 2004 gestellt werden.
- (3) Die zweite Tranche gilt nur zwei Monate. Zudem stehen nur verhältnismäßig geringe Mengen für diesen Zeitraum zur Verfügung. Um eine optimale Nutzung der im

Rahmen des Unterkontingents II für diesen Zeitraum ausgestellten Einfuhrlizenzen für Fleischerzeugnisse sicherzustellen, ist es angezeigt, von Artikel 14 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 780/2003 abzuweichen und allen Inhabern von Einfuhrlizenzen zu gestatten, Fleisch, das zuvor in einem Zolllager eingelagert war, ohne mengenmäßige Beschränkungen in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 14 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 780/2003 können die Inhaber einer nach dem 1. Mai 2004 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2341/2003 ausgestellten Einfuhrlizenz Fleisch, das zuvor in einem Zolllager eingelagert war, ohne mengenmäßige Beschränkungen in den zollrechtlich freien Verkehr überführen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 16. April 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (AbL. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 114 vom 8.5.2003, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 346 vom 31.12.2003, S. 33. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 385/2004 (AbL. L 64 vom 2.3.2004, S. 24).

VERORDNUNG (EG) Nr. 711/2004 DER KOMMISSION
vom 16. April 2004

mit Übergangsmaßnahmen für Einfuhrlicenzanträge im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 780/2003 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollunterkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und Erzeugnisse des KN-Codes 0206 29 91 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 780/2003 der Kommission⁽¹⁾ sieht die Verwaltung eines Zollunterkontingents von 34 450 Tonnen gefrorenem Rindfleisch mit der laufenden Nummer 09.4003 für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 (Unterkontingent II) vor, der in zwei Halbjahreszeiträume aufgeteilt ist.
- (2) Damit die Marktteilnehmer in der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei (den neuen Mitgliedstaaten) dieses Unterkontingent ab 1. Mai 2004 in Anspruch nehmen können, sind die für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2004 zur Verfügung stehenden Mengen mit der Verordnung (EG) Nr. 2341/2003 der Kommission⁽²⁾ pro rata temporis auf zwei Tranchen aufgeteilt worden. Lizenzanträge können in den Zeiträumen vom 5. bis 8. Januar 2004 und vom 3. bis 7. Mai 2004 gestellt werden.
- (3) Mit den Artikeln 8 bis 11 in Teil III der Verordnung (EG) Nr. 780/2003 der Kommission sind besondere Bestimmungen für die Zulassung der Antragsteller auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für das Unterkontingent II festgelegt worden. Um zu gewährleisten, dass die Marktteilnehmer in den neuen Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt des Beitritts dieser Länder zur Europäischen Union Zugang zu den Einfuhrlicenzen haben, sind Übergangsmaßnahmen zu erlassen.
- (4) Den Marktteilnehmern in den neuen Mitgliedstaaten ist zu gestatten, Einfuhrlicenzen für das Unterkontingent II im Zeitraum vom 3. bis 7. Mai 2004 ohne vorherige Zulassung zu beantragen. Sie müssen nachweisen können, dass sie tatsächlich an der Ein- bzw. Ausfuhr von Rindfleisch aus bzw. nach Drittländern beteiligt sind. Zum Beweis dieser Beteiligung sollte nachgewiesen

werden, dass kürzlich nicht unerhebliche Mengen Rindfleisch ein- oder ausgeführt wurden. Hinsichtlich des Nachweises der Tätigkeit als Händler dürfen die Antragsteller in den neuen Mitgliedstaaten nicht nur den Handel mit der Gemeinschaft, sondern auch den Handel mit allen Drittländern zugrunde legen.

- (5) Um das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems zu gewährleisten und aufgrund des kurzen Zeitraums, der für die Überprüfung der Antragsteller verfügbar ist, sind daher Bestimmungen über nachträgliche Revisionskontrollen zu erlassen, denen die Behörden der neuen Mitgliedstaaten die dort niedergelassenen Marktteilnehmer unterziehen, die Einfuhrlicenzen beantragen.
- (6) Liegen triftige Verdachtsgründe dafür vor, dass fiktive Marktteilnehmer Einfuhrlicenzen beantragt haben, so müssen die neuen Mitgliedstaaten die Anträge eingehender prüfen.
- (7) Für Fälle, in denen fiktive Marktteilnehmer in den neuen Mitgliedstaaten Einfuhrlicenzen beantragt haben oder die Lizenzen auf der Grundlage gefälschter oder betrügerischer Unterlagen erteilt wurden, sind Strafmaßnahmen vorzusehen. Diese Strafmaßnahmen müssen auch für Marktteilnehmer der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 30. April 2004 gelten, wenn diese mit fiktiven Marktteilnehmern in den neuen Mitgliedstaaten verbunden sind oder mit der Vorlage gefälschter oder betrügerischer Unterlagen durch diese Marktteilnehmer zu tun haben.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleischerzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Abweichend von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 780/2003 können Marktteilnehmer, die in der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei (nachstehend „die neuen Mitgliedstaaten“ genannt) niedergelassen sind, im Zeitraum vom 3. bis 7. Mai 2004 ohne vorherige Zulassung durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung Einfuhrlicenzen im Rahmen des Unterkontingents II beantragen.

⁽¹⁾ ABl. L 114 vom 8.5.2003, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 31.12.2003, S. 33. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 385/2004 (AbL. L 64 vom 2.3.2004, S. 24).

(2) Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 780/2003 können Marktteilnehmer, die in den neuen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, Einfuhrlizenzen im Rahmen des in Absatz 1 genannten Kontingents nur in dem Mitgliedstaat beantragen, in dem sie in das Mehrwertsteuerregister eingetragen sind.

(3) Ein Lizenzantrag ist nur gültig, wenn der Antragsteller bei der zuständigen Behörde eines neuen Mitgliedstaats einen entsprechenden Antrag stellt, einschließlich des schriftlichen Nachweises, dass er:

a) in den Jahren 2002 und 2003 auf eigene Rechnung Rindfleisch der KN-Codes 0201, 0202 oder 0206 29 91 kommerziell gehandelt, d. h. in andere Länder eingeführt oder aus anderen Ländern ausgeführt hat,

b) im Rahmen dieser Handelstätigkeit und von mindestens zwei Transaktionen jährlich:

- während der beiden Bezugsjahre mindestens 100 Tonnen des genannten Rindfleischs, ausgedrückt als Erzeugnisgewicht, eingeführt hat oder
- während der beiden Bezugsjahre mindestens 220 Tonnen des genannten Rindfleischs, ausgedrückt als Erzeugnisgewicht, ausgeführt hat.

Marktteilnehmer, die am 1. Januar 2004 nicht mehr im Rindfleischsektor tätig waren, werden zum Zweck dieses Unterkontingents nicht zugelassen.

Im Sinne dieses Artikels sind „andere Länder“ alle Drittländer einschließlich der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am Tag vor dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrags von 2003.

(4) Um die auf eigene Rechnung durchgeführte Handelstätigkeit gemäß Absatz 3 Buchstabe a) nachzuweisen, legt der Marktteilnehmer Handelsrechnungen und Aufzeichnungen aus der offiziellen Buchführung sowie alle anderen Unterlagen vor, die zur Zufriedenheit des betreffenden neuen Mitgliedstaats belegen, dass sich die vorgeschriebene Handelstätigkeit ausschließlich auf den Antragsteller bezieht.

(5) Der Einfuhr- bzw. Ausfuhrnachweis wird ausschließlich in Form von Zolldokumenten erbracht, die von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen wurden.

Die neuen Mitgliedstaaten können Kopien der oben genannten Dokumente akzeptieren, soweit sie von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß beglaubigt wurden.

(6) Die neuen Mitgliedstaaten prüfen und kontrollieren die Gültigkeit der übermittelten Unterlagen.

(7) Ein Unternehmen, das durch Zusammenschluss anderer Betriebe gegründet wurde, von denen gemäß den Absätzen 2 bis 4 jeder einzelne antragsberechtigt ist, verfügt über dieselben Rechte wie die Betriebe, aus denen es hervorgegangen ist.

Artikel 2

(1) Die neuen Mitgliedstaaten überprüfen, ob Antragsteller nicht im Sinne von Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽¹⁾ miteinander verbunden sind, für den Fall, dass:

- im Einfuhr- bzw. Ausfuhrnachweis gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung zwei oder mehr Antragsteller mit ein und derselben Postanschrift eingetragen sind oder
- zwei oder mehr Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung zu MwSt.-Zwecken mit ein und derselben Postanschrift eingetragen sind oder
- die neuen Mitgliedstaaten Grund zur Annahme haben, dass auf Management- oder Personalebene oder auf Ebene der Transaktionen eine Verbindung zwischen Antragstellern besteht.

(2) Wird entsprechend eine Verbindung zwischen Antragstellern festgestellt, so werden die betreffenden Anträge abgelehnt, es sei denn, die betreffenden Antragsteller können der zuständigen Behörde weitere Nachweise dafür erbringen, dass sie in Bezug auf Management, Personal und sämtliche Transaktionen im Zusammenhang mit ihrer Handels- oder technischen Tätigkeit voneinander unabhängig sind.

(3) Hat ein neuer Mitgliedstaat bzw. ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 30. April 2004 Grund zur Annahme, dass ein Antragsteller in Bezug auf Management, Personal bzw. Transaktionen mit einem Antragsteller in einem anderen neuen Mitgliedstaat bzw. Mitgliedstaat der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 30. April 2004 verbunden ist, so prüfen die beiden Mitgliedstaaten gegenseitig, ob es sich um eine Verbindung im Sinne von Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 handelt.

Zu diesem Zweck übersenden die zuständigen Behörden der neuen Mitgliedstaaten der Kommission bis 15. Mai 2004 Listen der Marktteilnehmer, die im Zeitraum vom 3. bis 7. Mai 2004 Einfuhrlizenzen im Rahmen des Unterkontingents II beantragt haben. Diese Listen müssen Namen und Anschriften der betreffenden Marktteilnehmer enthalten. Die Kommission leitet die Listen anschließend zusammen mit der Liste der Marktteilnehmer, die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 30. April 2004 zugelassen worden sind, an die Behörden aller Mitgliedstaaten weiter.

(4) Die neuen Mitgliedstaaten überprüfen durch Kontrollen, die für mindestens ein Drittel der Antragsteller durchzuführen sind, nach Ablauf des Zeitraums der Lizenzerteilung, ob Antragsteller nicht im Sinne von Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 miteinander verbunden sind.

Wird entsprechend eine Verbindung zwischen Antragstellern festgestellt, so werden die Lizenzen, die für den Antragszeitraum vom 3. bis 7. Mai 2004 allen betreffenden Marktteilnehmern erteilt wurden, sowie alle damit einhergehenden Vorteile rückwirkend entzogen, es sei denn, die betreffenden Marktteilnehmer können der zuständigen Behörde weitere Nachweise dafür erbringen, dass sie in Bezug auf Management, Personal und sämtliche Transaktionen im Zusammenhang mit ihrer Handels- oder technischen Tätigkeit voneinander unabhängig sind.

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

(5) Wird anschließend festgestellt, dass über die Zulässigkeit eines Lizenzantrags aufgrund von gefälschten oder betrügerischen Unterlagen entschieden wurde, so werden die Lizenzen, die für den Antragszeitraum vom 3. bis 7. Mai 2004 allen betreffenden Marktteilnehmern erteilt wurden, sowie alle damit einhergehenden Vorteile rückwirkend entzogen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei und zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 16. April 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 712/2004 DER KOMMISSION
vom 16. April 2004
zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 139. Einzelausschreibung im Rahmen
der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽²⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Interventionsbuttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte

Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 139. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise für Interventionsbutter sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (AbL. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (AbL. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 16. April 2004 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 139. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	215,1	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	129	—	—
		Butterfett	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 713/2004 DER KOMMISSION**vom 16. April 2004****zur Festsetzung der Beihilfemaximale für Rahm, Butter und Butterfett für die 139. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽²⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Interventionsbuttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfemaximale für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte

Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfemaximale können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 139. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Beihilfemaximale sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (AbI. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 (AbI. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 16. April 2004 zur Festsetzung der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 139. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel		A		B	
		Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Verarbeitungsweise					
Beihilfehöchstbetrag	Butter 82 %	69	65	69	65
	Butter 82 %	67	62	—	62
	Butterfett	86	79	85	77
	Rahm	—	—	30	27
Verarbeitungssicherheit	Butter	76	—	76	—
	Butterfett	95	—	94	—
	Rahm	—	—	33	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 714/2004 DER KOMMISSION
vom 16. April 2004
zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 58. Einzelausschreibung
im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission vom 17. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers ⁽²⁾ führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Magermilchpulvermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.
- (2) Nach Artikel 30 der genannten Verordnung ist aufgrund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Marktpreis des Magermilchpulvers und dem festgesetzten Mindestverkaufspreis ist die Höhe der Verarbeitungssicherheit zu bestimmen.

(3) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist der Mindestverkaufspreis auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungssicherheit zu bestimmen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 58. Einzelausschreibung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999, für die die Frist zur Einreichung der Angebote am 13. April 2004 abgelaufen ist, werden der Mindestverkaufspreis und die Verarbeitungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| — Mindestverkaufspreis: | 195,10 EUR/100 kg; |
| — Verarbeitungssicherheit: | 52,00 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 16. April 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (AbL. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2132/2003 (AbL. L 320 vom 5.12.2003, S. 4).

VERORDNUNG (EG) Nr. 715/2004 DER KOMMISSION
vom 16. April 2004
zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 311. Sonderausschreibung im
Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽²⁾ führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

(2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 311. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- Höchstbeihilfe: 85 EUR/100 kg,
- Bestimmungssicherheit: 94 EUR/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (AbL. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 der Kommission (AbL. L 16 vom 21.1.1999, S. 19).

VERORDNUNG (EG) Nr. 716/2004 DER KOMMISSION**vom 16. April 2004****zur Festsetzung des Ausfuhrerstattungshöchstbetrags für Butter im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 581/2004**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 581/2004 der Kommission vom 26. März 2004 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für Ausfuhrerstattungen für bestimmte Arten von Butter ⁽²⁾ wurde eine Dauerausschreibung vorgesehen.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 580/2004 der Kommission vom 26. März 2004 zur Einführung eines Ausschreibungsverfahrens für Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse ⁽³⁾ und nach Prüfung der im Rahmen der Ausschreibung eingereichten Angebote ist es angebracht, für die am 14. April 2004 endende Angebotsfrist einen Ausfuhrerstattungshöchstbetrag festzusetzen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EG) Nr. 581/2004 eröffnete Dauerausschreibung und die am 14. April 2004 endende Angebotsfrist wird folgender Erstattungshöchstbetrag für die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung festgesetzt:

(EUR/100 kg)

Erzeugnis	Code der Ausfuhrerstattungsnummernkennzeichnung	Ausfuhrerstattungshöchstbetrag	
		bei Ausfuhr nach der Bestimmung gemäß Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 581/2004	bei Ausfuhr nach den Bestimmungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 581/2004
Butter	ex 0405 10 19 9500	—	—
Butter	ex 0405 10 19 9700	—	157,95
Butteroil	ex 0405 90 10 9000	—	197,40

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 2004 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (AbI. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 90 vom 27.3.2004, S. 64.

⁽³⁾ ABl. L 90 vom 27.3.2004, S. 58.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 717/2004 DER KOMMISSION
vom 16. April 2004
zur Festsetzung des Ausfuhrerstattungshöchstbetrags für Magermilchpulver im Rahmen der
Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 582/2004

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 582/2004 der Kommission vom 26. März 2004 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für Ausfuhrerstattungen für Magermilchpulver ⁽²⁾ wurde eine Dauerausschreibung vorgesehen.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 580/2004 der Kommission vom 26. März 2004 zur Einführung eines Ausschreibungsverfahrens für Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse ⁽³⁾ und nach Prüfung der im Rahmen der Ausschreibung eingereichten Angebote ist

es angebracht, für die am 14. April 2004 endende Angebotsfrist einen Ausfuhrerstattungshöchstbetrag festzusetzen.

- (3) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EG) Nr. 582/2004 eröffnete Dauerausschreibung und die am 14. April 2004 endende Angebotsfrist wird der Erstattungshöchstbetrag für die Erzeugnisse und Bestimmungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung auf 46,89 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (AbL. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 90 vom 27.3.2004, S. 67.

⁽³⁾ ABl. L 90 vom 27.3.2004, S. 58.

VERORDNUNG (EG) Nr. 718/2004 DER KOMMISSION
vom 16. April 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2314/2003 hinsichtlich der Angebotsfrist der letzten Teilausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2314/2003 der Kommission⁽²⁾ wurde eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle eröffnet, wobei die Angebotsfrist der letzten Teilausschreibung auf den 27. Mai 2004 festgelegt wurde.
- (2) Angesichts der derzeitigen Marktlage sollte die letzte Teilausschreibung auf einen späteren Zeitpunkt festgesetzt werden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 2314/2003 ist daher entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2314/2003 erhält folgende Fassung:

„Die Angebotsfrist der letzten Teilausschreibung endet am 15. Juli 2004 um 9.00 Uhr Brüsseler Zeit.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 16. April 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (AbL. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 342 vom 30.12.2003, S. 32. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 295/2004 (AbL. L 50 vom 20.2.2004, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 719/2004 DER KOMMISSION**vom 16. April 2004****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1877/2003 der Kommission ⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽³⁾ kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003 genannten Ausschreibung anhand der vom 12. bis zum 15. April 2004 eingereichten Angebote auf 184,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (AbL. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

⁽²⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 (AbL. L 299 vom 1.11.2002, S. 18).

VERORDNUNG (EG) Nr. 720/2004 DER KOMMISSION
vom 16. April 2004

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach der Insel Réunion ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 12. bis 15. April 2004 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis B des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 16. April 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 (ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19).

⁽³⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 721/2004 DER KOMMISSION**vom 16. April 2004****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach gewissen Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1875/2003 der Kommission ⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽³⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchsterrstattung nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach gewissen Drittländern vom 12. bis 15. April 2004 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (AbL. L 61 vom 5.3.2002, S. 27).

⁽²⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 (AbL. L 299 vom 1.11.2002, S. 18).

VERORDNUNG (EG) Nr. 722/2004 DER KOMMISSION
vom 16. April 2004

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 nach bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 der Kommission ⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽³⁾ kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 genannten Ausschreibung anhand der vom 12. bis zum 15. April 2004 eingereichten Angebote auf 68,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

⁽²⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. März 2004

**über die Aufteilung der leistungsgebundenen Reserve für die gemeinschaftlichen Strukturfondsin-
terventionen im Rahmen der Ziele 1, 2 und 3 sowie des Finanzinstruments für die Ausrichtung
der Fischerei außerhalb der Ziel-1-Regionen auf die Mitgliedstaaten**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 883)

(2004/344/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates
vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die
Strukturfonds⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 werden 4 % der Verpflichtungsermächtigungen, die in jeder nationalen indikativen Aufteilung vorgesehen sind, als leistungsgebundene Reserve gemäß Artikel 44 derselben Verordnung zugewiesen. Am 1. Juli 1999 hat die Kommission die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten für die Ziele 1 und 2 (Entscheidungen 1999/501/EG⁽²⁾ bzw. 1999/504/EG⁽³⁾ der Kommission), für Ziel 3 (Entscheidung 1999/505/EG⁽⁴⁾ der Kommission) und für das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei außerhalb der Ziel-1-Regionen (Entscheidung 1999/500/EG⁽⁵⁾ der Kommission) festgelegt.

(2) Bis 31. Dezember 2003 haben die Mitgliedstaaten anhand der Begleitindikatoren gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 in enger Absprache mit der Kommission im Rahmen der einzelnen Ziele die Leistung ihrer einzelnen Interventionsdokumente beurteilt. Auf der Grundlage dieser Beurteilungen haben die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Vorschläge zur Aufteilung der leistungsgebundenen Reserve übermittelt.

(3) Die leistungsgebundene Reserve ist daher auf die als erfolgreich angesehenen operationellen Programme, einheitlichen Programmplanungsdokumente oder Schwerpunkte von letzteren aufzuteilen.

(4) Diese Entscheidung wird durch eine Entscheidung der Kommission für jedes operationelle Programm und einheitliche Programmplanungsdokument gemäß den Artikeln 14 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und unter Einhaltung des Berliner Profils für die jährliche Mittelzuweisung ergänzt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Aufteilung der leistungsgebundenen Reserve für Ziel 1 auf die Mitgliedstaaten ist in Anhang 1 festgelegt.

Artikel 2

Die Aufteilung der leistungsgebundenen Reserve für Ziel 2 auf die Mitgliedstaaten ist in Anhang 2 festgelegt.

Artikel 3

Die Aufteilung der leistungsgebundenen Reserve für Ziel 3 auf die Mitgliedstaaten ist in Anhang 3 festgelegt.

Artikel 4

Die Aufteilung der leistungsgebundenen Reserve für das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei außerhalb der Ziel-1-Regionen auf die Mitgliedstaaten ist in Anhang 4 festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (AbL. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 63.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 47.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. März 2004

Für die Kommission
Michel BARNIER
Mitglied der Kommission

ANHANG 1

Leistungsgebundene Reserve für Ziel 1 und Ziel-1-Übergangsunterstützung

(in EUR)

Belgien				
CCI-Nr.	Ziel 1	Ziel 1	Ziel-1-Übergangsunterstützung	Insgesamt
1999BE161DO001	Übergangsprogramm für den Hennegau			
	1. Ausbau der produktiven Basis	0	9 800 000	9 800 000
	2. Förderung des Wachstums durch eine wissensbasierte Wirtschaft	0	2 000 000	2 000 000
	3. Ausbau des Potenzials der Land- und Forstwirtschaft und der Aquakultur	0	1 900 000	1 900 000
	4. Steigerung der Attraktivität der Region durch Restaurierungsarbeiten und Verbesserung ihres Images	0	6 000 000	6 000 000
	5. Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	0	4 399 721	4 399 721
	6. Erleichterung der Wiedereingliederung ins Erwerbsleben und Förderung der sozialen Integration	0	3 900 279	3 900 279
	7. Technische Hilfe	0	0	0
Ziel 1 Belgien insgesamt		0	28 000 000	28 000 000

Anmerkung: Die graue Fläche bedeutet, dass es keine Unterscheidung zwischen Ziel 1 und Übergangsunterstützung auf Schwerpunktebene gibt (die Unterscheidung wird nur auf Programmebene vorgenommen).

(in EUR)

Deutschland				
CCI-Nr.	Ziel 1	Ziel 1	Ziel-1-Übergangsunterstützung	Insgesamt
1999DE161PO001	Ostberlin	0	29 433 000	29 433 000
	1. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit			1 000 000
	2. Verbesserung der Infrastruktur			679 000
	3. Schutz und Verbesserung der Umwelt			0
	4. Schaffung von Arbeitsplätzen und Gewährleistung von Chancengleichheit			27 472 000
	5. Ländliche Entwicklung			282 000
	6. Technische Hilfe			0
1999DE161PO002	Thüringen	125 000 000	0	125 000 000
	1. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere von KMU			27 000 000
	2. Infrastrukturmaßnahmen			45 100 000
	3. Schutz und Verbesserung der Umwelt			11 700 000
	4. Förderung der Humanressourcen und der Chancengleichheit			16 000 000

(in EUR)

Deutschland				
CCI-Nr.	Ziel 1	Ziel 1	Ziel-1-Übergangsunterstützung	Insgesamt
	5. Förderung der ländlichen Entwicklung			23 000 000
	6. Technische Hilfe			2 200 000
1999DE161PO003	Programm für Sachsen-Anhalt	146 000 000	0	146 000 000
	1. Unternehmensförderung			83 000 000
	2. Ausbau der Infrastruktur			0
	3. Umwelt			0
	4. Humanressourcen			31 000 000
	5. Ländliche Entwicklung			32 000 000
	6. Technische Hilfe			0
1999DE161PO004	Programm für Mecklenburg-Vorpommern	106 560 000	0	106 560 000
	1. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere von KMU			8 330 000
	2. Infrastruktur			39 450 000
	3. Schutz und Verbesserung der Umwelt			32 580 000
	4. Förderung der Humanressourcen			24 710 000
	5. Ländliche Entwicklung			0
	6. Technische Hilfe			1 490 000
1999DE161PO005	Ziel-1-Programm für Brandenburg	135 000 000	0	135 000 000
	1. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere von KMU			36 600 000
	2. Infrastrukturmaßnahmen			58 900 000
	3. Schutz und Verbesserung der Umwelt			0
	4. Förderung der Humanressourcen und der Chancengleichheit			25 200 000
	5. Förderung der ländlichen Entwicklung			14 300 000
	6. Technische Hilfe			0

(in EUR)

Deutschland				
CCI-Nr.	Ziel 1	Ziel 1	Ziel-1-Übergangsunterstützung	Insgesamt
1999DE161PO006	Programm für Sachsen	212 000 000	0	212 000 000
	1. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere von KMU			45 420 000
	2. Infrastrukturmaßnahmen			96 580 000
	3. Schutz und Verbesserung der Umwelt			70 000 000
	4. Förderung der Humanressourcen und der Chancengleichheit			0
	5. Förderung der ländlichen Entwicklung			0
	6. Technische Hilfe			0
2000DE161PO001	Ziel-1-Programm „Verkehrsinfrastruktur“	69 000 000	0	69 000 000
	1. Schieneninfrastruktur			69 000 000
	2. Straßeninfrastruktur			0
	3. Wasserwegeinfrastruktur			0
	4. Telematik und kombinierter Verkehr			0
	5. Technische Hilfe			0
2000DE051PO007	ESF-OP des Bundes	70 000 000	2 567 000	72 567 000
	1. Aktive, präventive Arbeitsmarktpolitiken			36 067 902
	2. Gesellschaft ohne Ausgrenzung			26 991 142
	3. Allgemeine und berufliche Bildung, lebenslanges Lernen (Strukturen und Systeme)			0
	4. Anpassungsfähigkeit und Unternehmergeist			0
	5. Chancengleichheit für Männer und Frauen			9 507 956
	6. Lokales Sozialkapital			0
	7. Technische Hilfe			0

(in EUR)

Deutschland				
CCI-Nr.	Ziel 1	Ziel 1	Ziel-1-Übergangsunterstützung	Insgesamt
1999DE141PO001	OP „Fischerei“	3 440 000	0	3 440 000
	1. Anpassung des Fischereiaufwands			0
	2. Erneuerung und Modernisierung der Fangflotte			0
	3. Schutz und Entwicklung der aquatischen Ressourcen, Aquakultur, Ausrüstung der Fischereihäfen, Verarbeitung und Vermarktung, Binnenfischerei			3 440 000
	4. Andere Maßnahmen			0
	5. Technische Hilfe			0
Ziel 1 Deutschland insgesamt		867 000 000	32 000 000	899 000 000

(in EUR)

Griechenland				
CCI-Nr.	Ziel 1	Ziel 1	Ziel-1-Übergangsunterstützung	Insgesamt
2000GR051PO001	Förderung der Beschäftigung und Berufsbildung	126 565 971	0	126 565 971
2000GR051PO002	Allgemeine Bildung und berufliche Erstausbildung	166 481 293	0	166 481 293
2000GR051PO003	Gesundheit und Prävention	0	0	0
2000GR141PO001	Fischerei	21 137 556	0	21 137 556
2000GR061PO021	Ländliche Entwicklung und Umstrukturierung	49 336 740	0	49 336 740
20001GR161PO001	Technische Hilfe	0	0	0
2000GR161PO002	Attika	0	0	0
2000GR161PO003	Peloponnes	0	0	0
2000GR161PO004	Westgriechenland	28 707 055	0	28 707 055
2000GR161PO005	Stereia Ellada	0	0	0
2000GR161PO006	Thessalien	0	0	0
2000GR161PO007	Epirus	0	0	0
2000GR161PO008	Kreta	41 788 604	0	41 788 604
2000GR161PO009	Nördliche Ägäis	0	0	0

(in EUR)

Griechenland				
CCI-Nr.	Ziel 1	Ziel 1	Ziel-1-Übergangsunterstützung	Insgesamt
2000GR161PO010	Südliche Ägäis	14 888 753	0	14 888 753
2000GR161PO011	Ionische Inseln	9 787 397	0	9 787 397
2000GR161PO012	Ostmakedonien	29 333 997	0	29 333 997
2000GR161PO013	Westmakedonien	14 886 837	0	14 886 837
2000GR161PO014	Zentralmakedonien	36 135 157	0	36 135 157
2000GR161PO016	Wettbewerbsfähigkeit	79 068 216	0	79 068 216
2000GR161PO019	Schiene, Lufthäfen und städtischer Verkehr	0	0	0
2000GR161PO020	Straßenachsen, Häfen und städtische Entwicklung	287 597 399	0	287 597 399
2000GR161PO023	Informationsgesellschaft	0	0	0
2000GR161PO026	Kultur	39 285 025	0	39 285 025
2000GR161PO027	Umwelt	0	0	0
		945 000 000	0	945 000 000

(in EUR)

Spanien				
CCI-Nr.	Ziel 1	Ziel 1	Ziel-1-Übergangsunterstützung	Insgesamt
2000ES051PO014	Berufsbildungssystem	0	0	0
2000ES051PO015	Unternehmerische Initiative und Fortbildung	68 306 178	610 681	68 916 859
2000ES051PO016	Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen	14 098 464	0	14 098 464
2000ES051PO017	Förderung der Beschäftigung	149 636 006	1 594 667	151 230 673
2000ES061PO028	Verbesserung der Agrarstrukturen und der Produktionssysteme	65 643 005	0	65 643 005
2000ES141PO001	Fischerei	65 635 511	689 503	66 325 014
2000ES161PO002	Programm für Kantabrien	0	13 105 149	13 105 149
2000ES161PO003	Regionalprogramm für Andalusien	345 607 509	0	345 607 509
2000ES161PO004	Regionalprogramm für Asturien	59 018 755	0	59 018 755
2000ES161PO005	Regionalprogramm für die Kanarischen Inseln	81 377 763	0	81 377 763
2000ES161PO006	Regionalprogramm für Kastilien-La Mancha	92 863 890	0	92 863 890
2000ES161PO007	Regionalprogramm für Kastilien-León	139 097 914	0	139 097 914

(in EUR)

Spanien				
CCI-Nr.	Ziel 1	Ziel 1	Ziel-1-Übergangsunterstützung	Insgesamt
2000ES161PO008	Regionalprogramm für Ceuta	3 398 632	0	3 398 632
2000ES161PO009	Regionalprogramm für Valencia	120 978 017	0	120 978 017
2000ES161PO010	Regionalprogramm für Extremadura	93 945 267	0	93 945 267
2000ES161PO011	Regionalprogramm für Galicien	151 197 858	0	151 197 858
2000ES161PO012	Regionalprogramm für Melilla	2 574 287	0	2 574 287
2000ES161PO013	Regionalprogramm für Murcia	50 132 218	0	50 132 218
2000ES161PO014	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Entwicklung der Produktionsstrukturen	78 700 108	0	78 700 108
2000ES161PO015	Forschung, Entwicklung und Innovation	71 490 496	0	71 490 496
2000ES161PO016	Lokale Entwicklung	47 298 122	0	47 298 122
2000ES161PO017	Technische Hilfe	0	0	0
2000ES161PO029	Informationsgesellschaft	0	0	0
		1 701 000 000	16 000 000	1 717 000 000

(in EUR)

Frankreich				
CCI-Nr.	Ziel 1	Ziel 1	Ziel-1-Übergangsunterstützung	Insgesamt
1999FR161DO001	Programm für Réunion	72 100 305	0	72 100 305
1999FR161DO002	Nord-Pas-de-Calais	0	16 675 595	16 675 595
1999FR161DO003	Programm mit Übergangsunterstützung für Korsika	0	7 324 405	7 324 405
2000 FR161DO004	Nationales Programm „Informatik“ PRESAGE	0	0	0
2000FR161DO001	Programm für Guadeloupe	25 910 582	0	25 910 582
2000FR161DO002	Programm für Französisch-Guayana	18 980 232	0	18 980 232
2000FR161DO003	Programm für Martinique	30 008 881	0	30 008 881
2000FR161DO005	Nationales Programm „Technische Hilfe“	0	0	0
		147 000 000	24 000 000	171 000 000

(in EUR)

Irland				
CCI-Nr.	Ziel 1	Ziel 1	Ziel-1-Übergangsunterstützung	Insgesamt
2000IE051PO001	Beschäftigung/Entwicklung der Humanressourcen	0	0	0
2000IE161PO002	Operationelles Programm „Produktiver Sektor“	0	0	0
2000IE161PO003	Operationelles Programm „Technische Hilfe“	0	0	0
2000IE161PO004	Operationelles Programm „Wirtschaftliche und soziale Infrastruktur“ (ESIOP)	55 000 000	79 000 000	134 000 000
2000IE161PO005	Operationelles Programm „Southern and Eastern Region“	0	0	0
2000IE161PO006	Operationelles Programm „Border, Midland and Western Region“	0	0	0
		55 000 000	79 000 000	134 000 000

(in EUR)

Italien				
CCI-Nr.	Ziel 1	Ziel 1	Ziel-1-Übergangsunterstützung	Insgesamt
1999IT141PO001	Fischerei	6 140 000	0	6 140 000
1999IT161PO001	Technische Hilfe	15 630 000	0	15 630 000
1999IT161PO002	Lokale Entwicklung	99 580 000	0	99 580 000
1999IT161PO003	Forschung	71 150 000	0	71 150 000
1999IT161PO004	Sicherheit	28 420 000	0	28 420 000
1999IT161PO005	Verkehr	41 380 000	0	41 380 000
1999IT161PO006	Kalabrien	57 440 000	0	57 440 000
1999IT161PO007	Kampanien	183 105 000	0	183 105 000
1999IT161PO008	Molise	0	8 000 000	8 000 000
	1. Natürliche Ressourcen	0	2 450 000	2 450 000
	2. Kulturelle Ressourcen	0	843 000	843 000
	3. Humanressourcen	0	520 000	520 000
	4. Lokale Entwicklungssysteme	0	2 536 000	2 536 000

(in EUR)

Italien				
CCI-Nr.	Ziel 1	Ziel 1	Ziel-1-Übergangsunterstützung	Insgesamt
	6. Netzwerke und Dienstleistungszentren	0	1 576 000	1 576 000
	7. Technische Hilfe	0	75 000	75 000
1999IT161PO009	Apulien	132 105 000	0	132 105 000
1999IT161PO010	Sardinien	92 180 000	0	92 180 000
1999IT161PO011	Sizilien	191 400 000	0	191 400 000
1999IT161PO012	Basilicata	35 370 000	0	35 370 000
1999IT051PO0013	Bildung	34 100 000	0	34 100 000
		988 000 000	8 000 000	996 000 000

(in EUR)

Niederlande				
CCI-Nr.	Ziel 1	Ziel 1	Ziel-1-Übergangsunterstützung	Insgesamt
1999NL161DO001	Ziel-1-Übergangsprogramm für Flevoland			
	1. Entwicklung von städtischen Gebieten	0	2 750 000	2 750 000
	2. Entwicklung von ländlichen Gebieten	0	1 080 000	1 080 000
	3. Verbesserung der Produktionseinrichtungen	0	2 170 000	2 170 000
	4. Sozialer Zusammenhalt und Arbeitsmarkt	0	0	0
	5. Technische Hilfe	0	0	0
		0	6 000 000	6 000 000

(in EUR)

Österreich				
CCI-Nr.	Ziel 1	Ziel 1	Ziel-1-Übergangsunterstützung	Insgesamt
1999AT161DO001	Burgenland			
	1. Gewerbe und Industrie	4 277 690	0	4 277 690
	2. Forschung, Technologie und Entwicklung	952 331	0	952 331
	3. Tourismus und Kultur	2 397 248	0	2 397 248
	4. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Naturschutz	1 869 742	0	1 869 742

(in EUR)

Österreich				
CCI-Nr.	Ziel 1	Ziel 1	Ziel-1-Übergangsunterstützung	Insgesamt
	5. Humanressourcen	2 502 989	0	2 502 989
	6. Technische Hilfe	0	0	0
		12 000 000	0	12 000 000

(in EUR)

Portugal				
CCI-Nr.	Ziel 1	Ziel 1	Ziel-1-Übergangsunterstützung	Insgesamt
1999PT161PO015	Operationelles Programm „Lissabon und Tejo-Tal“ (PORLVT)	0	72 222 055	72 222 055
1999PT051PO001	Bildung	48 189 314	10 017 651	58 206 965
1999PT051PO002	Beschäftigung, Ausbildung und soziale Entwicklung	80 083 221	0	80 083 221
1999PT061PO007	Landwirtschaft	36 974 718	8 314 433	45 289 151
1999PT141PO018	Fischerei (Festland)	5 493 886	1 102 842	6 596 728
1999PT161PO003	Operationelles Programm „Wissenschaft, Technologie und Innovation“ (POCTI)	12 804 535	4 404 308	17 208 843
1999PT161PO004	Operationelles Programm „Informationsgesellschaft“ (POSI)	0	0	0
1999PT161PO005	Operationelles Programm „Gesundheit“	14 925 017	2 707 611	17 632 628
1999PT161PO006	Operationelles Programm „Kultur“	9 805 398	2 025 192	11 830 590
1999PT161PO008	Operationelles Programm „Wirtschaft“ (POE)	88 591 741	12 707 012	101 298 753
1999PT161PO009	Operationelles Programm „Erreichbarkeit und Verkehr“ (POAT)	53 725 449	15 498 896	69 224 345
1999PT161PO010	Umwelt (POA)	0	0	0
1999PT161PO011	Azoren (PRODESA)	42 602 101	0	42 602 101
1999PT161PO012	Algarve (PROALGARVE)	22 603 359	0	22 603 359
1999PT161PO013	Alentejo	54 280 121	0	54 280 121
1999PT161PO014	Centro	85 286 072	0	85 286 072
1999PT161PO016	Madeira (POPRAM)	35 136 621	0	35 136 621
1999PT161PO017	Norte (ON — Operação Norte)	135 498 447	0	135 498 447
2000PT161PO001	Operationelles Programm „Technische Hilfe“	0	0	0
		726 000 000	129 000 000	855 000 000

(in EUR)

Finnland				
CCI-Nr.	Ziel 1	Ziel 1	Ziel-1-Übergangsunterstützung	Insgesamt
1999FI161DO001	Programm für Nordfinland	13 900 000	0	13 900 000
1999FI161DO002	Programm für Ostfinland	27 100 000	0	27 100 000
		41 000 000	0	41 000 000

(in EUR)

Schweden				
CCI-Nr.	Ziel 1	Ziel 1	Ziel-1-Übergangsunterstützung	Insgesamt
1999SE161DO001	Programm für Norra Norrland	16 653 973	0	16 653 973
1999SE161DO002	Programm für Södra Skogslän	15 346 028	0	15 346 028
		32 000 001	0	32 000 001

(in EUR)

Vereinigtes Königreich				
England				
CCI-Nr.	Ziel 1	Ziel 1	Ziel-1-Übergangsunterstützung	Insgesamt
1999GB161DO001	Ziel-1-Programm „Cornwall und Scilly-Inseln“	25 653 500	0	25 653 500
1999GB161DO002	Ziel-1-Programm „Merseyside“	55 822 300	0	55 822 300
1999GB161DO003	Ziel-1-Programm „South Yorkshire“	49 008 700	0	49 008 700

Wales

1999GB161DO004	Ziel-1-Programm „West Wales und The Valleys“	80 515 500	0	80 515 500
	1. Entwicklung und Verbreiterung der KMU-Basis			6 000 000
	2. Förderung von Innovation und einer wissensbasierten Wirtschaft			15 500 000
	3. Wirtschaftliche Neubelebung der Kommunen			0
	4. Entwicklung der Humanressourcen			27 500 000
	5. Entwicklung des ländlichen Raums und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen			10 015 500
	6. Ausbau der strategischen Infrastruktur			21 500 000
	7. Technische Hilfe			0

Nordirland				
1999GB161PO007	Ziel-1-Übergangsprogramm für Nordirland „Schaffung von nachhaltigem Wohlstand“	0	38 620 400	38 620 400
	1. Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit			25 000 000
	2. Beschäftigung			5 000 000
	3. Städtische und soziale Erneuerung			0
	4. Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums, Forstwirtschaft und Fischerei			0
	5. Umwelt			8 620 400
	6. Technische Hilfe			0
Schottland				
1999GB161DO005	Ziel-1-Übergangsprogramm für die Region Highlands & Islands	0	13 379 600	13 379 600
	1. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommenssteigerung			8 543 000
	2. Schaffung der Voraussetzungen für die regionale Wettbewerbsfähigkeit			0
	3. Entwicklung der Humanressourcen der Region			2 607 386
	4. Entwicklung des ländlichen Raums und Fischerei			2 229 214
	5. Technische Hilfe			0
		211 000 000	52 000 000	263 000 000

ANHANG 2

Leistungsgebundene Reserve für Ziel 2 und Ziel-2-Übergangsunterstützung

(in EUR)

Belgien				
CCI-Nr.	Ziel 2	Ziel 2	Ziel-2-Übergangsunterstützung	Insgesamt
2000BE162DO001	Brüssel-Hauptstadt	1 955 000	0	1 955 000
	1. Wirtschaftliche Neubelebung	1 466 250	0	1 466 250
	2. Rahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung	488 750	0	488 750
	3. Technische Hilfe	0	0	0
2000BE162DO002	Limburg	3 384 246	512 308	3 896 554
2000BE162DO003	Provinz Antwerpen	1 644 594	310 215	1 954 809
2000BE162DO004	Westflandern	1 121 021	241 908	1 362 929
2000BE162DO006	Ostflandern	446 139	109 569	555 708
2000BE162DO008	Meuse-Vesdre-Becken (Lüttich)	7 997 179	0	7 997 179
2000BE162DO009	Provinzen Namur und Luxembourg	451 821	826 000	1 277 821
		17 000 000	2 000 000	19 000 000

Anmerkung: Die graue Fläche bedeutet, dass es keine Unterscheidung zwischen Ziel 2 und Übergangsunterstützung auf Schwerpunktebene gibt (die Unterscheidung wird nur auf Programmebene vorgenommen).

(in EUR)

Dänemark				
CCI-Nr.	Ziel 2	Ziel 2	Ziel-2-Übergangsunterstützung	Insgesamt
2000DK162DO001	Ziel-2-Programm für Dänemark			
	1. Entwicklung der Region			6 012 389
	2. Unternehmensentwicklung			0
	3. Entwicklung von Fähigkeiten			1 605 249
	4. Technische Hilfe			382 362
		6 000 000	2 000 000	8 000 000

(in EUR)

Deutschland				
CCI-Nr.	Ziel 2	Ziel 2	Ziel-2-Übergangsunterstützung	Insgesamt
2000DE162DO001	Rheinland-Pfalz	5 373 000	2 148 000	7 521 000
	1. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der Tourismusinfrastruktur			2 148 000
	2. Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Tourismuswirtschaft und des Dienstleistungssektors			3 385 200
	3. Förderung der technologischen Entwicklung, des Technologietransfers und Ausbau der Informationsgesellschaft			1 450 800
	4. Umwelt und Nachhaltigkeit			0
	5. Modernisierung der Beschäftigung durch integrierte Aktivitäten zur Qualifizierung der Humanressourcen			515 520
	6. Technische Hilfe			21 480
2000DE162DO002	Westberlin	14 783 000	2 057 000	16 840 000
	1. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere KMU			8 443 000
	2. Infrastrukturmaßnahmen			7 997 000
	3. Schutz und Verbesserung der Umwelt			0
	4. Technische Hilfe			400 000
2000DE162DO003	Saarland	7 020 000	458 000	7 478 000
	1. Moderne Infrastrukturen			3 474 000
	2. Umbau der Wirtschaft: Alternativen zu Kohle und Stahl			878 000
	3. Lebenswerte Stadtstrukturen			2 668 000
	4. Unterstützung von Übergangsgebieten			458 000
	5. Technische Hilfe			0

(in EUR)

Deutschland				
CCI-Nr.	Ziel 2	Ziel 2	Ziel-2-Übergangsunterstützung	Insgesamt
2000DE162DO004	Nordrhein-Westfalen	38 395 000	4 069 000	42 464 000
	1. Unternehmens- und Gründungsfinanzierung			0
	2. Innovation und Kompetenzentwicklung			42 464 000
	3. Innovationsorientierte Infrastrukturentwicklung			0
	4. Zielgruppenorientierte Förderung			0
	5. Technische Hilfe			0
2000DE162DO005	Hessen	7 122 000	914 000	8 036 000
	1. Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur			2 225 972
	2. Verbesserung des innovativen Umfelds			0
	3. Unternehmensförderung			4 974 284
	4. Förderung des Tourismus			835 744
	5. Städtische Problemgebiete			0
	6. Technische Hilfe			0
2000DE162DO006	Schleswig-Holstein	10 956 000	320 000	11 276 000
	1. Modernisierung der Produktionsbasis: Technologie und Innovation			2 405 000
	2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere von KMU: Gründung und Entwicklung von KMU			1 551 000
	3. Förderung der regionalen Entwicklung: Stadtentwicklung, berufliche Bildung, Umweltschutz, Tourismus und Kultur			7 320 000
	4. Verbesserung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit: Logistische wirtschaftsnahe Infrastrukturen			0
	5. Technische Hilfe			0

(in EUR)

Deutschland				
CCI-Nr.	Ziel 2	Ziel 2	Ziel-2-Übergangsunterstützung	Insgesamt
2000DE162DO007	Bayern	12 483 000	11 337 000	23 820 000
	1. Ergänzung der Infrastrukturen			8 856 000
	2. Wettbewerbsfähige Unternehmen, zukunftsfähige Arbeitsplätze			0
	3. Forschung, Technologie, Information, Kompetenzentwicklung			0
	4. Förderung des Tourismus			0
	5. Lebenswerte Stadtstrukturen und leistungsfähige ländliche Räume			14 964 000
	6. Technische Hilfe			0
2000DE162DO008	Baden-Württemberg	3 295 000	1 006 000	4 301 000
	1. Entwicklung der wirtschaftlichen Infrastruktur			1 969 000
	2. Förderung von KMU			1 658 000
	3. Umstrukturierung innerstädtischer Problemgebiete			674 000
	4. Technische Hilfe			0
2000DE162DO009	Bremen	4 928 000	0	4 928 000
	1. Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur			0
	2. Stärkung des Dienstleistungssektors			0
	3. Umweltschutz, Flächenwiederherrichtung			4 928 000
	4. Städtische Problemgebiete			0
	5. Technische Hilfe			0

(in EUR)

Deutschland				
CCI-Nr.	Ziel 2	Ziel 2	Ziel-2-Übergangsunterstützung	Insgesamt
2000DE162DO010	Niedersachsen	30 375 000	1 691 000	32 066 000
	1. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft insb. der KMU, von FTE und der Informationsgesellschaft			3 991 000
	2. Förderung des Tourismus und der Kultur			0
	3. Lokale Aktivierung und Förderung des endogenen Potenzials			0
	4. Städtische Problemgebiete			0
	5. Wirtschaftsnaher Infrastruktur			28 075 000
	6. Technische Hilfe			0
2000DE162DO011	Hamburg	270 000	0	270 000
	1. Förderung von unternehmerischen Aktivitäten und deren Grundlagen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen			270 000
	2. Technische Hilfe			0
		135 000 000	24 000 000	159 000 000

(in EUR)

Spanien				
CCI-Nr.	Ziel 2	Ziel 2	Ziel-2-Übergangsunterstützung	Insgesamt
2000ES162DO002	Aragonien	12 903 000	365 440	13 268 440
2000ES162DO003	Balearen	3 680 000	230 120	3 910 120
2000ES162DO004	Katalonien	51 876 500	1 637 320	53 513 820
2000ES162DO005	La Rioja	1 805 500	42 520	1 848 020
2000ES162DO006	Madrid	16 157 500	918 480	17 075 980
2000ES162DO007	Navarra	3 588 000	320 920	3 908 920
2000ES162DO008	Baskenland	24 989 500	485 200	25 474 700
		115 000 000	4 000 000	119 000 000

(in EUR)

Frankreich				
CCI-Nr.	Ziel 2	Ziel 2	Ziel-2-Übergangsunterstützung	Insgesamt
2000FR162DO001	Elsass	1 575 175	292 941	1 868 116
2000FR162DO002	Auvergne	5 367 961	623 426	5 991 387
2000FR162DO003	Lothringen	12 244 289	1 119 781	13 364 070
2000FR162DO004	Limousin	2 578 889	172 363	2 751 252
2000FR162DO005	Pays de la Loire	18 546 586	3 986 468	22 533 054
2000FR162DO006	Poitou-Charentes	14 426 126	1 781 144	16 207 270
2000FR162DO007	Basse-Normandie	8 244 348	1 389 070	9 633 418
2000FR162DO008	Haute-Normandie	9 874 749	1 124 471	10 999 220
2000FR162DO009	Languedoc-Roussillon	15 328 658	1 771 052	17 099 710
2000FR162DO010	Champagne-Ardenne	11 831 650	787 833	12 619 483
2000FR162DO011	Provence-Alpes-Côte-d'Azur	9 319 576	1 158 427	10 478 003
2000FR162DO012	Franche-Comté	8 858 621	1 179 083	10 037 704
2000FR162DO013	Aquitanien	8 500 750	994 835	9 495 585
2000FR162DO014	Bretagne	13 400 593	2 055 975	15 456 568
2000FR162DO015	Burgund	13 730 619	1 127 119	14 857 738
2000FR162DO016	Centre	11 144 905	593 663	11 738 568
2000FR162DO017	Île-de-France	4 375 624	0	4 375 624
2000FR162DO018	Midi-Pyrénées	21 790 561	1 536 500	23 327 061
2000FR162DO019	Picardie	15 509 303	1 497 962	17 007 265
2000FR162DO020	Rhône-Alpes	12 614 396	1 817 180	14 431 576
2000FR162DO021	Nord-Pas-de-Calais	25 042 604	2 911 391	27 953 995
2000FR162DO022	Nationales Programm „Informatik“ PRESAGE	694 017	79 316	773 333
2000FR162DO023	Nationales Programm „Technische Hilfe“	0	0	0
		245 000 000	28 000 000	273 000 000

(in EUR)

Italien				
CCI-Nr.	Ziel 2	Ziel 2	Ziel-2-Übergangsunterstützung	Insgesamt
2000IT162DO001	Toskana	10 906 860	3 030 374	13 937 234
2000IT162DO002	Abruzzen	8 073 294	0	8 073 294
2000IT162DO003	Autonome Provinz Trient	565 974	163 306	729 280
2000IT162DO004	Autonome Provinz Bozen	1 093 262	307 690	1 400 952
2000IT162DO005	Veneto	9 722 714	2 641 812	12 364 526
2000IT162DO006	Ligurien	6 689 103	1 661 077	8 350 180
2000IT162DO007	Piemont	17 739 684	3 416 235	21 155 919
2000IT162DO008	Aostatal	529 084	165 306	694 390
2000IT162DO009	Latium	14 454 563	1 663 789	16 118 352
2000IT162DO010	Umbrien	5 766 846	759 736	6 526 582
2000IT162DO011	Marken	4 600 944	825 403	5 426 347
2000IT162DO012	Emilia-Romagna	5 080 124	253 233	5 333 357
2000IT162DO013	Friaul-Julisch Venetien	3 652 110	532 943	4 185 053
2000IT162DO014	Lombardei	8 125 438	579 096	8 704 534
		97 000 000	16 000 000	113 000 000

(in EUR)

Luxemburg				
CCI-Nr.	Ziel 2	Ziel 2	Ziel-2-Übergangsunterstützung	Insgesamt
2000LU162DO001	Großherzogtum Luxemburg			
	1. Förderung der Entwicklung des endogenen Potenzials der Regionen			3 000 000
	2. Einbeziehung von Industriebranchen in eine Politik zur Förderung einer nachhaltigen Wirtschafts- und Raumentwicklung und Verbesserung des geschädigten Lebensumfelds			0
	3. Förderung von Forschung, Innovation und technologischem Fortschritt			0
	4. Förderung des Natur- und Umweltschutzes			0
	5. Technische Hilfe			0
		3 000 000	0	3 000 000

(in EUR)

Niederlande				
CCI-Nr.	Ziel 2	Ziel 2	Ziel-2-Übergangsunterstützung	Insgesamt
2000NL162DO001	Nördliche Niederlande	14 000 000	700 000	14 700 000
2000NL162DO002	Städtische Gebiete in den Niederlanden	8 500 000	0	8 500 000
2000NL162DO003	Südliche Niederlande	3 400 000	3 000 000	6 400 000
2000NL162DO004	Östliche Niederlande	4 100 000	2 300 000	6 400 000
		30 000 000	6 000 000	36 000 000

(in EUR)

Österreich				
CCI-Nr.	Ziel 2	Ziel 2	Ziel-2-Übergangsunterstützung	Insgesamt
2000AT162DO001	Kärnten	3 473 000	314 000	3 787 000
	1. Entwicklung von Gewerbe, Industrie und produktionsnahen Dienstleistungen			2 890 000
	2. Tourismus und regionale Entwicklung			708 000
	3. Bildung und Wirtschaft			189 000
	4. Technische Hilfe			0
2000AT162DO002	Niederösterreich	6 712 000	1 088 000	7 800 000
	1. Mobilisierung endogener Potenziale der Regionalentwicklung, wirtschaftsnahe Infrastruktur und regionale Leitprojekte			4 102 000
	2. Entwicklung von Gewerbe und Industrie, Innovation und Technologie			2 910 000
	3. Entwicklung des Tourismus und der Freizeitwirtschaft			788 000
	4. Technische Hilfe			0
2000AT162DO003	Oberösterreich	4 088 000	1 205 000	5 293 000
	1. Wirtschaftsnahe Infrastruktur			3 995 400
	2. Förderung von Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen und Tourismus			1 057 600
	3. Nachhaltige regionale Wirtschaftsentwicklung			240 000
	4. Technische Hilfe			0

(in EUR)

Österreich				
CCI-Nr.	Ziel 2	Ziel 2	Ziel-2-Übergangsunterstützung	Insgesamt
2000AT162DO004	Salzburg	590 000	180 000	770 000
	1. Tourismus und Freizeit			585 869
	2. Produzierender Sektor und produktionsnahe Dienstleistungen			184 131
	3. Sektorübergreifende Regionalentwicklung			0
	4. Technische Hilfe			0
2000AT162DO005	Vorarlberg	709 000	270 000	979 000
	1. Entwicklung zukunftsfähiger Unternehmen			270 000
	2. Entwicklung wettbewerbsfähiger Regionen			709 000
	3. Technische Hilfe			0
2000AT162DO006	Steiermark	8 943 000	650 000	9 593 000
	1. Produktions- und Dienstleistungssektor			4 058 000
	2. Informationsgesellschaft			4 653 000
	3. Integrierte Regionalentwicklung, Tourismus und Kultur			777 000
	4. Technische Hilfe			0
	5. Beschäftigung und Humanressourcen			105 000
2000AT162DO007	Tirol	1 672 000	293 000	1 965 000
	1. Betriebliche Förderung, Standortattraktivierung			0
	2. Tourismus, Freizeit und Lebensqualität			1 965 000
	3. Innovative Lösungsansätze für regionale Problemstellungen und Umweltanliegen			0
	4. Technische Hilfe			0

(in EUR)

Österreich				
CCI-Nr.	Ziel 2	Ziel 2	Ziel-2-Übergangsunterstützung	Insgesamt
2000AT162DO008	Wien	813 000	0	813 000
	1. Entwicklung der lokalen Stadtstruktur			813 000
	2. Wettbewerbsfähige Unternehmen als Voraussetzung für die Schaffung von Arbeitsplätzen			0
	3. Gesellschaft und Humanressourcen			0
	4. Technische Hilfe			0
		27 000 000	4 000 000	31 000 000

(in EUR)

Finnland				
CCI-Nr.	Ziel 2	Ziel 2	Ziel-2-Übergangsunterstützung	Insgesamt
1999FI162DO001	Südfinnland	9 267 000	519 000	9 786 000
1999FI162DO002	Westfinnland	11 532 000	1 481 000	13 013 000
2000FI162DO001	Åland-Inseln	201 000	0	201 000
		21 000 000	2 000 000	23 000 000

(in EUR)

Schweden				
CCI-Nr.	Ziel 2	Ziel 2	Ziel-2-Übergangsunterstützung	Insgesamt
2000SE162DO001	Öarna	1 216 218	0	1 216 218
2000SE162DO002	Västra	3 729 729	1 226 416	4 956 145
2000SE162DO003	Norra	7 500 000	0	7 500 000
2000SE162DO004	Södra	2 554 053	773 584	3 327 637
		15 000 000	2 000 000	17 000 000

(in EUR)

Vereinigtes Königreich				
England				
CCI-Nr.	Ziel 2	Ziel 2	Ziel-2-Übergangsunterstützung	Insgesamt
2000GB162DO001	Gibraltar	363 600	0	363 600
2000GB162DO002	West Midlands	30 003 600	5 306 000	35 309 600
2000GB162DO003	Yorkshire and the Humber	18 610 200	2 220 000	20 830 200
2000GB162DO004	East Midlands	15 429 400	1 934 300	17 363 700
2000GB162DO005	Nordostengland	27 832 300	1 819 400	29 651 700

(in EUR)

Vereinigtes Königreich				
England				
CCI-Nr.	Ziel 2	Ziel 2	Ziel-2-Übergangsunterstützung	Insgesamt
2000GB162DO006	Nordwestengland	26 797 100	6 309 300	33 106 400
2000GB162DO007	Ostengland	7 215 600	1 195 300	8 410 900
2000GB162DO008	Südostengland	1 387 000	741 000	2 128 000
2000GB162DO009	London	13 293 800	716 600	14 010 400
2000GB162DO010	Südwestengland	9 117 200	1 021 800	10 139 000
Wales				
2000GB162DO014	Ostwales	3 540 600	1 780 500	5 321 100
	1. Entwicklung wettbewerbsfähiger, nachhaltiger KMU			3 821 100
	2. Nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums			1 500 000
	3. Wirtschaftliche Neubelebung von Kommunen			0
	4. Technische Hilfe			0
Schottland				
2000GB162DO011	Südschottland	3 097 800	85 400	3 183 200
2000GB162DO012	Ostschottland	7 327 800	3 678 700	11 006 500
2000GB162DO013	Westschottland	15 984 000	5 191 700	21 175 700
UK Insgesamt		180 000 000	32 000 000	212 000 000

ANHANG 3

Leistungsgebundene Reserve für Ziel 3

(in EUR)

Belgien		
CCI-Nr.	Einheitliche Programmplanungsdokumente Schwerpunkte	Betrag
1999BE053DO001	Brüssel-Hauptstadt	1 028 239
	Erleichterung und Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	198 540
	Präventivmaßnahmen	372 375
	Chancengleichheit	457 324
	Förderung der Kohärenz der Beschäftigungspolitiken	0
	Verbesserung der Strukturen und Systeme	0
	Technische Hilfe	0
1999BE053DO002	Föderales Ministerium für Beschäftigung	2 999 037
	Kohärenz zwischen NAP und ESF	0
	Sozioökonomische Eingliederung	1 499 518
	Konsolidierung der Beschäftigung	1 199 519
	Chancengleichheit für Männer und Frauen	300 000
	Technische Hilfe	0
1999BE053DO003	Flandern	16 323 320
	Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit (präventiv)	7 884 164
	Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit (kurativ)	3 378 927
	Förderung des Unternehmergeists	0
	Förderung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und Beschäftigten	0
	Verbesserung der Chancengleichheit für Männer und Frauen	0
	Begleit- und Unterstützungsmaßnahmen	4 407 296
	Technische Hilfe	652 933
1999BE053DO004	Wallonien/Brüssel	12 388 156
	Präventiver Ansatz auf dem Arbeitsmarkt	0
	Verbesserung der Wiedereingliederung in das Berufsleben und der sozialen Eingliederung	11 780 022
	Verbesserung der Begleitsysteme und -maßnahmen	368 326
	Unterstützung und Begleitung des Mainstreaming zur Förderung der Chancengleichheit	0
	Technische Hilfe	239 808
1999BE053DO005	Deutschsprachige Gemeinschaft	464 848
	Aktive Arbeitsmarktpolitik	92 970

(in EUR)

Belgien		
CCI-Nr.	Einheitliche Programmplanungsdokumente Schwerpunkte	Betrag
	Soziale Eingliederung	371 878
	Ausbau der allgemeinen und beruflichen Bildung	0
	Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte, Unternehmergeist und Innovation	0
	Positive Beschäftigungsmaßnahmen für Frauen	0
	Technische Hilfe	0
		33 203 600

(in EUR)

Dänemark		
CCI-Nr.	Einheitliches Programmplanungsdokument Schwerpunkte	Betrag
1999DK053DO001	Ziel-3-EPPD für Dänemark	16 444 200
	Aktive Arbeitsmarktpolitik	0
	Gleicher Zugang zum Arbeitsmarkt	5 310 133
	Kompetenzentwicklung	6 215 765
	Unternehmergeist und Innovation	4 918 302
	Technische Hilfe	0
		16 444 200

(in EUR)

Deutschland		
CCI-Nr.	Einheitliches Programmplanungsdokument Schwerpunkte	Betrag
1999DE053DO001	Ziel-3-EPPD für Deutschland	206 385 000
	Aktive und präventive Arbeitsmarktpolitik	118 465 362
	Gesellschaft ohne Ausgrenzung	58 737 010
	Berufliche und allgemeine Bildung, lebenslanges Lernen (Strukturen und Systeme)	0
	Anpassungsfähigkeit und Unternehmergeist	0
	Chancengleichheit von Frauen und Männern	29 182 628
	Lokales Sozialkapital	0
	Technische Hilfe	0
		206 385 000

(in EUR)

Spanien		
CCI-Nr.	Operationelle Programme	Betrag
2000ES053PO301	Aragonien	5 334 537
2000ES053PO302	Balearen	2 740 976
2000ES053PO303	Katalonien	18 810 219
2000ES053PO304	Madrid	20 265 092
2000ES053PO305	Navarra	5 638 742
2000ES053PO306	Baskenland	19 296 740
2000ES053PO307	La Rioja	1 226 720
2000ES053PO310	Berufsbildungssystem	0
2000ES053PO311	Unternehmergeist und Fortbildung	19 762 136
2000ES053PO312	Kampf gegen Diskriminierung	3 336 938
2000ES053PO313	Förderung der Beschäftigung	0
2000ES053PO315	Technische Hilfe	0
		96 412 100

(in EUR)

Frankreich		
CCI-Nr.	Einheitliches Programmplanungsdokument Schwerpunkte	Betrag
1999FR053DO001	Ziel-3-EPPD für Frankreich	204 537 800
	Aktive Arbeitsmarktpolitik	40 907 600
	Chancengleichheit und soziale Eingliederung	40 907 600
	Politik des lebenslangen Lernens	61 361 200
	Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmergeist, Forschung, Innovation und Technologie	20 453 800
	Spezifische Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs und der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt	20 453 800
	Horizontale Maßnahmen	20 453 800
		204 537 800

(in EUR)

Italien		
CCI-Nr.	Operationelle Programme	Betrag
1999IT053PO002	Marken	3 157 306
1999IT053PO003	Piemont	27 842 699
1999IT053PO004	Emilia-Romagna	34 706 428
1999IT053PO005	Toskana	18 419 612

(in EUR)

Italien		
CCI-Nr.	Operationelle Programme	Betrag
1999IT053PO006	Bozen	5 390 160
1999IT053PO007	Ministerium für Arbeit	3 842 830
1999IT053PO008	Trient	2 454 638
1999IT053PO009	Aostatal	952 829
1999IT053PO010	Lombardei	41 364 149
1999IT053PO011	Umbrien	2 280 030
1999IT053PO012	Abruzzen	4 243 028
1999IT053PO013	Ligurien	3 510 877
1999IT053PO014	Veneto	8 715 299
1999IT053PO015	Friaul-Julisch Venetien	4 020 254
1999IT053PO016	Latium	7 775 961
		168 676 100

(in EUR)

Luxemburg		
CCI-Nr.	Einheitliches Programmplanungsdokument Schwerpunkte	Betrag
1999LX053DO001	Ziel-3-EPPD für Luxemburg	1 712 000
	Verhütung von Arbeitslosigkeit und aktive Arbeitsmarktpolitik	0
	Soziale Eingliederung und Chancengleichheit für alle	0
	Lebenslanges Lernen, Förderung der Anpassungsfähigkeit und des Unternehmergeists	0
	Chancengleichheit von Frauen und Männern	1 712 000
	Technische Hilfe und Bewertung	0
		1 712 000

(in EUR)

Niederlande		
CCI-Nr.	Einheitliches Programmplanungsdokument Schwerpunkte	Betrag
1999NL053DO001	Ziel-3-EPPD für die Niederlande	75 958 300
	Aktivierung von Stellensuchenden und Behinderten	0
	Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitskräfte	63 425 200
	Lebenslanges Lernen in der allgemeinen und beruflichen Bildung	12 533 100
	Technische Hilfe	0
		75 958 300

(in EUR)

Österreich		
CCI-Nr.	Einheitliches Programmplanungsdokument Schwerpunkte	Betrag
1999AT053DO001	Ziel-3-EPPD für Österreich	23 787 600
	Bekämpfung der Langzeit- und der Jugendarbeitslosigkeit	23 787 600
	Chancengleichheit für alle — Menschen mit Behinderungen	0
	Lebenslanges Lernen und Förderung des Beschäftigungspotenzials in den Bereichen Forschung, Wissenschaft und Technologie	0
	Flexibilität am Arbeitsmarkt	0
	Chancengleichheit von Frauen und Männern	0
	Territoriale Beschäftigungspakte	0
	Technische Hilfe	0
		23 787 600

(in EUR)

Finnland		
CCI-Nr.	Einheitliche Programmplanungsdokumente Schwerpunkte	Betrag
1999FI053DO001	Ziel-3-EPPD für das finnische Festland	18 043 500
	Nutzung der Nachfrage nach Arbeitskräften und Förderung der Beschäftigungsfähigkeit	5 304 700
	Förderung von Gleichbehandlung und Chancengleichheit im Arbeitsleben	4 420 600
	Verbesserung der Qualität und der Effizienz der allgemeinen und beruflichen Bildung, Förderung der beruflichen Mobilität und stärkere Integrierung von allgemeiner Bildung und Arbeitsleben	3 536 500
	Entwicklung von Humankapital zur Unterstützung der unternehmerischen Fähigkeiten und der Qualität des Arbeitslebens sowie Nutzung von Forschungsergebnissen und Technologie	4 420 600
	Technische Hilfe	361 100
1999FI053DO002	Ziel-3-EPPD für die Åland-Inseln	112 600
	Berufliche Qualifikationen durch lebenslanges Lernen	107 500
	Technische Hilfe	5 100
		18 156 100

(in EUR)

Schweden		
CCI-Nr.	Einheitliches Programmplanungsdokument Schwerpunkte	Betrag
1999SE053DO001	Ziel-3-EPPD für Schweden	32 437 800
	Kompetenzentwicklung bei den Beschäftigten	30 815 910
	Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und des Unternehmergeists	0
	Integration, Chancengleichheit und Vielfalt	0
	Lokale Entwicklung	0
	Technische Hilfe	1 621 890
		32 437 800

(in EUR)

Vereinigtes Königreich		
CCI-Nr.	Operationelle Programme Schwerpunkte	Betrag
1999GB053PO001	Wales	5 737 685
	Entwicklung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit	0
	Chancengleichheit für alle und Förderung der sozialen Eingliederung	5 737 685
	Lebenslanges Lernen	0
	Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen	0
	Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt	0
	Technische Hilfe	0
1999GB053PO002	Schottland	21 660 376
	Förderung der Beschäftigungsfähigkeit	0
	Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung	21 660 376
	Lebenslanges Lernen	0
	Wettbewerbsfähige Wirtschaft	0
	Beseitigung geschlechtsbezogener Ungleichgewichte	0
	Technische Hilfe	0
1999GB053PO003	England	178 401 239
	Aktive Arbeitsmarktpolitik	49 436 433
	Chancengleichheit für alle und Förderung der sozialen Eingliederung	48 812 555
	Lebenslanges Lernen	55 138 570
	Anpassungsfähigkeit und Unternehmergeist	25 013 681
	Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt	0
	Technische Hilfe	0
		205 799 300

ANHANG 4

Leistungsgebundene Reserve für die Fischereiprogramme außerhalb der Ziel-1-Regionen

(in EUR)

Österreich		
CCI-Nr.	Titel	Insgesamt
2000AT14FDO001	Fischerei	300 000
	1. Anpassung des Fischereiaufwands	0
	2. Erneuerung und Modernisierung der Fangflotte	0
	3. Schutz und Entwicklung der aquatischen Ressourcen, Aquakultur, Ausrüstung der Fischereihäfen, Verarbeitung und Vermarktung, Binnenfischerei	300 000
	4. Andere Maßnahmen	0
	5. Technische Hilfe	0

(in EUR)

Belgien		
CCI-Nr.	Titel	Insgesamt
2000BE14FDO001	Fischerei	750 000
	1. Anpassung des Fischereiaufwands	0
	2. Erneuerung und Modernisierung der Fangflotte	0
	3. Schutz und Entwicklung der aquatischen Ressourcen, Aquakultur, Ausrüstung der Fischereihäfen, Verarbeitung und Vermarktung, Binnenfischerei	0
	4. Andere Maßnahmen	750 000
	5. Technische Hilfe	0

(in EUR)

Deutschland		
CCI-Nr.	Titel	Insgesamt
1999DE14FDO001	Fischerei	2 350 000
	1. Anpassung des Fischereiaufwands	0
	2. Erneuerung und Modernisierung der Fangflotte	0
	3. Schutz und Entwicklung der aquatischen Ressourcen, Aquakultur, Ausrüstung der Fischereihäfen, Verarbeitung und Vermarktung, Binnenfischerei	2 350 000
	4. Andere Maßnahmen	0
	5. Technische Hilfe	0

(in EUR)

Dänemark		
CCI-Nr.	Titel	Insgesamt
2000DK14FDO001	Fischerei	8 800 000
	1. Anpassung des Fischereiaufwands	6 000 000
	2. Erneuerung und Modernisierung der Fangflotte	0
	3. Schutz und Entwicklung der aquatischen Ressourcen, Aquakultur, Ausrüstung der Fischereihäfen, Verarbeitung und Vermarktung, Binnenfischerei	0
	4. Andere Maßnahmen	2 800 000
	5. Technische Hilfe	0

(in EUR)

Spanien		
CCI-Nr.	Titel	Insgesamt
2000ES14FDO001	Fischerei	9 100 000
	1. Anpassung des Fischereiaufwands	1 365 000
	2. Erneuerung und Modernisierung der Fangflotte	455 000
	3. Schutz und Entwicklung der aquatischen Ressourcen, Aquakultur, Ausrüstung der Fischereihäfen, Verarbeitung und Vermarktung, Binnenfischerei	6 370 000
	4. Andere Maßnahmen	910 000
	5. Technische Hilfe	0

(in EUR)

Frankreich		
CCI-Nr.	Titel	Insgesamt
2000FR14FDO001	Fischerei	10 100 000
	1. Anpassung des Fischereiaufwands	4 100 000
	2. Erneuerung und Modernisierung der Fangflotte	0
	3. Schutz und Entwicklung der aquatischen Ressourcen, Aquakultur, Ausrüstung der Fischereihäfen, Verarbeitung und Vermarktung, Binnenfischerei	2 500 000
	4. Andere Maßnahmen	3 500 000
	5. Technische Hilfe	0

(in EUR)

Finnland		
CCI-Nr.	Titel	Insgesamt
2000FI14FDO001	Fischerei	1 400 000
	1. Anpassung des Fischereiaufwands	0
	2. Erneuerung und Modernisierung der Fangflotte	0
	3. Schutz und Entwicklung der aquatischen Ressourcen, Aquakultur, Ausrüstung der Fischereihäfen, Verarbeitung und Vermarktung, Binnenfischerei	0
	4. Andere Maßnahmen	1 400 000
	5. Technische Hilfe	0

(in EUR)

Italien		
CCI-Nr.	Titel	Insgesamt
2000IT14FDO001	Fischerei	4 400 000
	1. Anpassung des Fischereiaufwands	2 200 000
	2. Erneuerung und Modernisierung der Fangflotte	0
	3. Schutz und Entwicklung der aquatischen Ressourcen, Aquakultur, Ausrüstung der Fischereihäfen, Verarbeitung und Vermarktung, Binnenfischerei	2 200 000
	4. Andere Maßnahmen	0
	5. Technische Hilfe	0

(in EUR)

Niederlande		
CCI-Nr.	Titel	Insgesamt
2000NL14FDO001	Fischerei	1 400 000
	1. Anpassung des Fischereiaufwands	0
	2. Erneuerung und Modernisierung der Fangflotte	0
	3. Schutz und Entwicklung der aquatischen Ressourcen, Aquakultur, Ausrüstung der Fischereihäfen, Verarbeitung und Vermarktung, Binnenfischerei	1 400 000
	4. Andere Maßnahmen	0
	5. Technische Hilfe	0

(in EUR)

Schweden		
CCI-Nr.	Titel	Insgesamt
2000SE14FDO001	Fischerei	2 700 000
	1. Anpassung des Fischereiaufwands	1 350 000
	2. Erneuerung und Modernisierung der Fangflotte	0
	3. Schutz und Entwicklung der aquatischen Ressourcen, Aquakultur, Ausrüstung der Fischereihäfen, Verarbeitung und Vermarktung, Binnenfischerei	675 000
	4. Andere Maßnahmen	675 000
	5. Technische Hilfe	0

(in EUR)

Vereinigtes Königreich		
CCI-Nr.	Titel	Insgesamt
2000SE14FDO001	Fischerei	5 600 000
	1. Anpassung des Fischereiaufwands	0
	2. Erneuerung und Modernisierung der Fangflotte	0
	3. Schutz und Entwicklung der aquatischen Ressourcen, Aquakultur, Ausrüstung der Fischereihäfen, Verarbeitung und Vermarktung, Binnenfischerei	0
	4. Andere Maßnahmen	5 600 000
	5. Technische Hilfe	0

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION
vom 6. April 2004
zu Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit
(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/345/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 211,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Jedes Jahr sterben auf den Straßen in der Europäischen Union etwa 40 000 Menschen. Im Weißbuch „Die Europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“⁽¹⁾ hat die Kommission ihr Hauptziel für die Sicherheit im Straßenverkehr festgelegt, d. h. eine Halbierung der Zahl der tödlichen Unfälle bis zum Jahr 2010.
- (2) Die wichtigsten Ursachen für tödliche Unfälle sind Geschwindigkeitsüberschreitungen, Alkohol am Steuer und Nichtverwendung von Rückhalteeinrichtungen. Durch einen Beitrag zur Beseitigung dieser Ursachen für tödliche Unfälle im Straßenverkehr könnte mehr als die Hälfte der angestrebten Verringerung der Zahl der Verkehrstoten um 50 % erreicht werden.
- (3) Die Forschung hat gezeigt, dass die Durchsetzung ein wichtiges und effektives Instrument zur Verhütung und Verringerung von Unfällen, tödlichen Unfällen und Unfällen mit Verletzungsfolgen ist.
- (4) Die Bereiche Geschwindigkeitsüberschreitungen, Alkohol am Steuer und Nichtverwendung von Rückhalteeinrichtungen sind durch verschiedene Forschungs- und Studienprojekte gut dokumentiert und untersucht, dabei wurden auch die besten Durchsetzungspraktiken für die genannten Verstöße gegen Vorschriften ermittelt.
- (5) Eine Folgenabschätzung zu Vorschlägen, die den in dieser Empfehlung enthaltenen Maßnahmen entsprechen, hat ergeben, dass die besten Durchsetzungspraktiken, die aufgrund dieser Empfehlung in allen EU-Mitgliedstaaten eingeführt werden sollen, erhebliche Kosten-Nutzen-Vorteile bringen.
- (6) Diese Praktiken sind bei Geschwindigkeitsüberschreitungen der Einsatz automatisierter Erfassungssysteme in Kombination mit Verfahren, die ausreichende Kapazität für die Verfolgung einer großen Zahl von Verstößen haben; bei Alkohol am Steuer sind es stichprobenweise Atemalkoholkontrollen mit Atemalkoholtestgeräten und die Verwendung beweiskräftiger Atemalkoholmessgeräte; bei der Gurtpflicht sind es intensive Durchsetzungsaktionen mit einer bestimmten Laufzeit mehrmals im Jahr.
- (7) Die gleichen wissenschaftlichen Quellen besagen, dass Durchsetzungskampagnen nur dann ihre optimale Wirkung entfalten, wenn sie mit Maßnahmen kombiniert werden, die die Öffentlichkeit für ihre Existenz und die Gründe ihrer Durchführung sensibilisieren.
- (8) Um eine effektive Planung der Maßnahmen aufgrund der Empfehlung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten nationale Durchsetzungspläne erarbeiten, die sie in regelmäßigen Abständen bewerten und bei Bedarf anpassen sollten.
- (9) Wegen der potenziell schwerwiegenden Konsequenzen der Verstöße, die Gegenstand dieser Empfehlung sind, verfahren die Mitgliedstaaten generell nach dem Grundsatz, diese Verstöße durch effektive, angemessene und abschreckende Sanktionen zu ahnden, anstatt — wie dies gegenwärtig manchmal der Fall ist — z. B. bei Verstößen gegen die Gurtpflicht nur eine Verwarnung auszusprechen.
- (10) Handlungen, mit denen die Durchsetzung behindert oder umgangen werden soll, sind ebenfalls Gegenstand effektiver Sanktionen.
- (11) In manchen Fällen kann es angemessen sein, parallel zu einer Sanktion oder an ihrer Stelle eine Abhilfemaßnahme aufzuerlegen; dies kann zum Beispiel für Fälle gelten, in denen ein grundsätzliches Alkoholproblem vorliegt.
- (12) Um effektive Sanktionen auch in Fällen schwerer und/oder wiederholter Verstöße in einem anderen Mitgliedstaat als dem Zulassungsstaat des betreffenden Fahrzeugs zu ermöglichen, ist in der Empfehlung ein Mechanismus für grenzüberschreitende Durchsetzung vorgesehen.
- (13) Um zu ermitteln, wie effektiv die Empfehlung umgesetzt wird, sollten die Mitgliedstaaten ein Standardformular mit einschlägigen Angaben zu den von ihnen durchgeführten Durchsetzungs- und Informationskampagnen ausfüllen, und zur Gewinnung eines genaueren Bildes über die Situation im Hinblick auf Drogen und Medikamente am Steuer auch einschlägige Angaben zu diesem Bereich liefern. Diese Informationen sollten an die Kommission weitergeleitet und zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden. Diese Informationen sollten auch über grenzüberschreitende Durchsetzungskampagnen Aufschluss geben, an denen der betreffende Mitgliedstaat beteiligt war.

⁽¹⁾ KOM(2001) 370 vom 12.9.2001.

- (14) Die Kommission sollte alle zwei Jahre anhand der von den Mitgliedstaaten gelieferten Informationen einen Bericht erstellen.
- (15) Diese Empfehlung bildet zusammen mit der Richtlinie über Mindestbedingungen für die Anwendung von Richtlinie 2002/15/EG und der Verordnungen des Rates (EWG) 3820/85 und (EWG) 3821/85 betreffend die Sozialgesetzgebung hinsichtlich Straßenverkehrsaktivitäten⁽¹⁾, ein Durchsetzungspaket, das darauf abzielt, die Straßenverkehrssicherheit in der Europäischen Union wesentlich zu verbessern und die Zahl der tödlichen Unfälle und Verletzungen zu verringern.
- (16) Ziel dieser Empfehlung ist die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit und die Verringerung der Zahl tödlicher Unfälle und Verletzungen auf den Straßen in der Europäischen Union im Wege nationaler Durchsetzungspläne mit Maßnahmen der besten Praxis für die Durchsetzung der Vorschriften und die Unterrichtung der Öffentlichkeit in den Bereichen Geschwindigkeitsüberschreitungen, Alkohol am Steuer und Nichtbeachtung der Gurtpflicht —

EMPFEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN:

1. einen nationalen Durchsetzungsplan mit den Maßnahmen aufzustellen, die sie zur Umsetzung dieser Empfehlung zu ergreifen gedenken, und diesen nationalen Durchsetzungsplan der Kommission zu übermitteln, der die in Kapitel I des Standardformulars im Anhang zu dieser Empfehlung beschriebenen Angaben enthalten sollte;
2. den nationalen Durchsetzungsplan regelmäßig zu bewerten, entsprechend den einschlägigen Entwicklungen anzupassen und die Kommission über derartige Anpassungen zu unterrichten;
3. sicherzustellen, dass die in den Empfehlungen 4-7 genannten intensiven Durchsetzungskampagnen von Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das jeweilige Problem begleitet werden; diese Informationskampagnen sind für jeden der drei Bereiche durchzuführen, in denen intensive Durchsetzungskampagnen stattfinden, und zwar in Form von Hinweisen an den Straßen auf die dort durchgeführten Durchsetzungskampagnen;
4. dafür zu sorgen, dass automatisierte Kontrollausrüstungen eingesetzt werden, um auf Autobahnen, Landstraßen und städtischen Verkehrswegen Geschwindigkeitsüberschreitungen zu erfassen, und zu gewährleisten, dass diese Kontrollen so durchgeführt werden, dass ihre Effektivität sichergestellt ist, nämlich dass sie insbesondere auf Straßenabschnitten stattfinden, wo regelmäßig Verstöße vorkommen und zu einem erhöhten Unfallrisiko führen;
5. durch geeignete Verfahren zu gewährleisten, dass alle durch automatisierte Durchsetzungssysteme erfassten Geschwindigkeitsübertretungen verfolgt werden;
6. die Durchführung stichprobenweiser Atemalkoholkontrollen mit Alkoholtestgeräten zu gewährleisten, und durch dieses Prinzip für eine wirksame Überwachung von Alkohol am Steuer zu sorgen; in dieser Hinsicht auch sicherzustellen, dass stichprobenweise Atemalkoholkontrollen regelmäßig an Orten und zu Zeiten stattfinden, wo Verstöße regelmäßig vorkommen und zu einem erhöhten Unfallrisiko führen, und ferner dafür zu sorgen, dass die Beamten, die stichprobenweise Atemalkoholkontrollen vornehmen, diese bei Verdacht auf Alkohol am Steuer mit beweisicheren Geräten durchführen;
7. zu gewährleisten, dass intensive Durchsetzungskampagnen zur Gurtpflicht mit einer Dauer von mindestens zwei Wochen mindestens dreimal jährlich an Orten durchgeführt werden, wo Verstöße regelmäßig vorkommen und zu einem erhöhten Unfallrisiko führen, und dafür zu sorgen, dass die Einhaltung der Gurtpflicht in jedem Einzelfall durchgesetzt wird, in dem eine Nichtbeachtung festgestellt und das betreffende Fahrzeug angehalten wird; diese Durchsetzungskampagnen können mit anderen Durchsetzungskampagnen kombiniert werden, z. B. im Bereich Geschwindigkeitsüberschreitung und Alkohol am Steuer;
8. generell das Prinzip anzuwenden, dass die bei Durchführung der in den Empfehlungen 4-7 vorgeschriebenen Durchsetzungskampagnen festgestellten Verstöße durch Auferlegung und Durchsetzung von Sanktionen und/oder Abhilfemaßnahmen geahndet werden, und sicherzustellen, dass die Sanktionen für Geschwindigkeitsüberschreitungen, Alkohol am Steuer und Nichtbeachtung der Gurtpflicht effektiv, angemessen und abschreckend sind, sowie dass auch für Handlungen, mit denen die Durchsetzung behindert oder umgangen werden soll, Sanktionen nach den gleichen Grundsätzen verhängt werden, dass die Sanktionen im Falle wiederholter schwerer Verstöße durch die gleiche Person strenger werden und bei schweren Verstößen auch die Möglichkeit besteht, die Fahrerlaubnis vorübergehend oder definitiv einzuziehen oder das betreffende Fahrzeug stillzulegen;
9. sich gegenseitig bei den Bemühungen zu unterstützen, diese Empfehlung wirksam umzusetzen, und zu diesem Zweck in jedem Mitgliedstaat eine Koordinierungsstelle für die Durchsetzung einzurichten und die Anschrift, Telefonnummer etc. dieser Koordinierungsstelle den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitzuteilen; die Aufgabe der Koordinierungsstellen besteht darin, einen Austausch über die besten Durchsetzungspraktiken der Mitgliedstaaten in den Bereichen dieser Empfehlung zu ermöglichen und die in Empfehlung 12 genannten Angaben an die Kommission weiterzuleiten bzw. diese auch den Koordinierungsstellen der anderen Mitgliedstaaten zu übermitteln;
10. zu gewährleisten, dass schwere oder wiederholte Verstöße, die eine Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit zur Folge haben und von einem Fahrer begangen wurden, der nicht in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig ist, durch die in Empfehlung 9 genannte Koordinierungsstelle den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates mitgeteilt werden, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, die Koordinierungsstellen archivieren außerdem derartige Mitteilungsvorgänge zwischen den Mitgliedstaaten;

⁽¹⁾ Dieser Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2003) 628 endg.) soll die Richtlinie 88/599/EWG des Rates vom 23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ersetzen (ABl. L 325 vom 29.11.1988, S. 55), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2135/98 (ABl. L 274 vom 9.10.1998, S. 1).

11. zu gewährleisten, dass die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem solche schweren oder wiederholten Verstöße registriert wurden, die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem das betreffende Fahrzeug zugelassen ist, zur Verhängung geeigneter Maßnahmen gegen den Fahrer auffordern, und ferner dafür zu sorgen, dass letzterer Mitgliedstaat ersteren Mitgliedstaat in solchen Fällen darüber unterrichtet, wie die genannte Aufforderung beantwortet wurde, und dabei sicherzustellen, dass derartige Kontakte zwischen Mitgliedstaaten über die in Empfehlung 9 genannten Koordinierungsstellen abgewickelt werden;
 12. der Kommission alle zwei Jahre Angaben über die Umsetzung dieser Empfehlung sowie über Entwicklungen in den betreffenden Bereichen zu übermitteln, wobei dies auf der Grundlage von Kapitel II des im Anhang beigefügten Standardformulars geschehen sollte; das erste Jahr, über das die Mitgliedstaaten Bericht zu erstatten haben, ist das erste volle Kalenderjahr nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Empfehlung; die Angaben sollten der Kommission spätestens bis zum 30. September nach dem Datum übermittelt werden, an dem der zweijährige Berichtszeitraum endet;
 13. am Ende des in Empfehlung 12 genannten zweijährigen Berichtszeitraums die Wirksamkeit der aufgrund dieser Empfehlung ergriffenen nationalen Maßnahmen zu bewerten und der Kommission das Ergebnis dieser Bewertung mitzuteilen —
2. die in Empfehlung 2 genannten Angaben allen Mitgliedstaaten zugänglich zu machen;
 3. alle zwei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Empfehlung durch die Mitgliedstaaten und über Entwicklungen in den betreffenden Bereichen zu erstellen, der auf den in Empfehlung 12 genannten Angaben aus den Mitgliedstaaten basiert, und diesen Bericht dem Rat und dem Europäischen Parlament innerhalb von 13 Monaten nach dem Ende des zweijährigen Berichtszeitraums zu übermitteln;
 4. vor Ende des dritten Jahres nach Veröffentlichung dieser Empfehlung der Kommission auf der Grundlage der in Empfehlung 12 genannten Angaben zu bewerten, ob die Verbesserungen der Straßenverkehrssicherheit ausreichen, um bei ihrer Fortführung das Ziel einer Verringerung der jährlichen Zahl von Verkehrstoten in der EU bis zum Jahr 2010 um 50 % zu erreichen;
 5. einen Vorschlag für eine Richtlinie auszuarbeiten, die darauf abzielt, das Ziel einer Verringerung um 50 % zu erreichen, falls die im vorausgehenden Absatz genannten Verbesserungen nicht erreicht werden.

Brüssel, den 6. April 2004

DIE KOMMISSION VERPFLICHTET SICH HIERMIT:

1. die in Empfehlung 1 genannten nationalen Durchsetzungspläne allen Mitgliedstaaten zugänglich zu machen;

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsidentin

ANHANG

STANDARDFORMULAR LAUT EMPFEHLUNG 1

I. Nationaler Durchsetzungsplan

Der in Empfehlung 1 genannte nationale Umsetzungsplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Planung der Durchsetzung im Bereich Geschwindigkeitsüberschreitungen:

- a) Inventar aller Strecken des Straßennetzes in dem Mitgliedstaat, wo die zulässige Höchstgeschwindigkeit regelmäßig überschritten wird und wo dies zu einem erhöhten Unfallrisiko führt; dieses Inventar enthält auch die einschlägigen besonders unfallgefährlichen nationalen Straßenabschnitte gemäß der Richtlinie über die Festlegung nationaler Leitlinien für die Sicherheit von Straßenverkehrsinfrastrukturen und ihre Anwendung für Straßen im transeuropäischen Netz ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie;
- b) eine Planung des Einsatzes automatisierter Ausrüstungen für die Erfassung von Geschwindigkeitsüberschreitungen auf den im Inventar enthaltenen Straßenabschnitten mit folgenden Angaben:
 - Daten, ab denen diese Ausrüstungen an den einzelnen im Inventar genannten Straßenabschnitten gemäß Buchstabe a) eingesetzt werden,
 - Datum, ab dem alle im Inventar genannten Straßenabschnitte durch derartige Ausrüstungen überwacht werden.

2. Planung der Durchsetzung im Bereich stichprobenweise Atemalkoholkontrollen:

- a) allgemeine Beschreibung der Orte in dem betreffenden Mitgliedstaat, an denen die maximal zulässige Blutalkoholkonzentration regelmäßig überschritten wird, sowie die Zeiten, wo dies geschieht und wo dies zu einem erhöhten Unfallrisiko führt; in dieser Beschreibung ist die spezifische Unfallgefahr auf Landstraßen gebührend zu berücksichtigen;
- b) eine Planung der Durchführung stichprobenweiser Atemalkoholkontrollen gemäß Empfehlung 5 an den unter Buchstabe a) genannten Orten und zu den dort genannten Zeiten, die folgende Angaben enthält:
 - Häufigkeit der stichprobenweisen Atemalkoholkontrollen an den Orten und zu den Zeiten, die unter Buchstabe a) genannt wurden.

3. Planung der Durchsetzung im Bereich Rückhalteeinrichtungen:

- a) allgemeine Beschreibung der Orte in dem betreffenden Mitgliedstaat, wo Verstöße gegen diese Vorschrift regelmäßig vorkommen und zu einem erhöhten Unfallrisiko führen; dabei ist der Situation in Städten und Ballungsgebieten angemessene Rechnung zu tragen;
- b) eine Planung der Durchführung der unter Buchstabe a) beschriebenen intensiven Durchsetzungskampagnen gemäß Empfehlung 6, die folgende Angaben enthält:
 - die Orte, an denen die intensiven Durchsetzungskampagnen stattfinden werden, einschließlich der Dauer der Aktionen und der Zahl ihrer jährlichen Durchführungen.

II. Angaben, die laut Empfehlung 12 zu übermitteln sind

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission folgende Angaben, und zwar getrennt für jedes der beiden Berichtsjahre ⁽¹⁾:

1. Angaben zum Bereich Geschwindigkeitsüberschreitungen

1.1. Automatisierte Systeme zur Durchsetzung von Geschwindigkeitsbegrenzungen (Empfehlung 4)

- a) Menge, Art und Typ der Ausrüstungen, die auf Autobahnen, Landstraßen und städtischen Straßen eingesetzt werden, mit Angabe, ob für die Autofahrer sichtbar oder nicht;
- b) Anzahl der Stunden und Zeiten, wo die Kontrollen mit der Ausrüstung bei den verschiedenen Arten von Verkehrswegen durchgeführt wurden;
- c) Straßenabschnitte, auf denen die Ausrüstung eingesetzt wird.

⁽¹⁾ Wenn möglich, sollte bei den Angaben zwischen Privatfahrzeugen und gewerblichen Fahrzeugen unterschieden werden.

1.2. Verstöße

- a) Zahl der von automatischen Systemen erfassten Geschwindigkeitsübertretungen;
- b) Zahl der unter a) genannten Verstöße, die durch Fahrer von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen begangen wurden;
- c) Gesamtzahl der erfassten Geschwindigkeitsüberschreitungen (einschließlich der durch andere Durchsetzungsmethoden erfassten);
- d) Gesamtzahl der unter c) genannten Verstöße, die durch Fahrer von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen begangen wurden.

1.3. Sanktionen

- a) Zahl der Sanktionen, die für von automatischen Systemen erfasste Geschwindigkeitsüberschreitungen verhängt wurden;
- b) Anzahl der verschiedenen Arten solcher Sanktionen (z. B. Bußgelder, Verringerung/Hinzufügung von Punkten, zeitweiser/definitiver Entzug der Fahrerlaubnis, Stilllegung des Fahrzeugs, usw.) sowie weitere Einzelheiten, z. B. Höhe der Bußgelder, Zahl der Punkte, Dauer des Entzugs der Fahrerlaubnis, und Angabe der jeweiligen Verstöße;
- c) die unter a) und b) genannten Angaben zu Sanktionen, die gegen Fahrer von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen verhängt wurden;
- d) die unter b) und c) genannten Angaben zu Sanktionen, die für durch andere Durchsetzungsmethoden erfasste Geschwindigkeitsüberschreitungen verhängt wurden;
- e) die unter a), b), c) und d) genannten Angaben zu effektiv durchgeführten Sanktionen.

1.4. Angaben zu den in Empfehlung 5 beschriebenen Verfahren

- a) ausführliche Beschreibung der Art der Erkennung, Verfolgung und Sanktionierung von Geschwindigkeitsüberschreitungen mit Angabe, inwieweit dies durch automatisierte Verfahren erfolgte; Zeitspanne bis zur Zustellung eines Bußgeldbescheides; Frist für die Bezahlung des Bußgeldes; Frist und Verfahren für Einspruch (wenn möglich);
- b) gibt es bei diesen Verfahren einen festen Katalog von Sanktionen; wenn ja, welche;
- c) wer muss das Bußgeld zahlen; der Besitzer oder der Fahrer des Wagens, beide, und in welcher Reihenfolge;
- d) kommt den Gerichten bei dem Verfahren eine Rolle zu; wenn ja, welche;
- e) Dauer des gesamten Verfahrens einschließlich der Durchführung der Sanktion (durchschnittliche, minimale und maximale Dauer);
- f) Angaben zu besonderen Problemen, mit denen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Bestimmungen betreffend Verfahren zu Empfehlung 5 konfrontiert waren;
- g) sonstige Angaben, die den Mitgliedstaaten für die Umsetzung dieser Bestimmungen relevant erscheinen.

1.5. Gerichtsurteile

Die gleichen Angaben wie unter 1.3 zu Gerichtsbeschlüssen über Sanktionen wegen Geschwindigkeitsübertretungen.

1.6. Veränderungen der Vorschriften für Geschwindigkeitsüberschreitungen

Ausführliche Angaben zu etwaigen Veränderungen der einzelstaatlichen Vorschriften über Geschwindigkeitsbegrenzungen, die während des Berichtszeitraums wirksam wurden.

1.7. Sonstige Angaben

Sonstige Angaben, die nach Einschätzung der Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Bestimmungen für die Durchsetzung von Geschwindigkeitsbegrenzungen relevant sind, einschließlich besonderer Probleme, die bei der Umsetzung dieser Bestimmungen aufgetreten sind.

2. Angaben zum Bereich Alkohol am Steuer

2.1. Stichprobenweise Atemalkoholkontrollen und beweiskräftige Atemalkoholmessungen (Empfehlung 6)

- a) Angaben zu den Orten, an denen stichprobenweise Atemalkoholkontrollen durchgeführt wurden und die Zeiten, zu denen dies geschah;
- b) Anzahl, Art und Typ der dabei eingesetzten Atemalkoholmessgeräte;
- c) Anzahl der Kontrollen, bei denen stichprobenweise Atemalkoholtests durchgeführt wurden und die Zeiträume, in denen dies geschah;
- d) Anzahl der mit beweissicherem Testgerät durchgeführten Kontrollen; Angaben zu Anzahl, Art und Typ der für die Durchsetzungskampagnen verfügbaren Geräte;
- e) Angaben zu Anzahl/Prozentsatz der Angaben unter b), d) und f) für Fahrer, die nicht im betreffenden Mitgliedstaat ansässig sind;
- f) Angaben zu anderen Verfahren zur Feststellung der Blutalkoholkonzentration, z. B. Bluttests;
- g) Angaben zu Durchsetzungsaktionen im Bereich Alkohol am Steuer, die außer den Stichprobenkontrollen durchgeführt werden, möglichst mit Angabe ähnlicher Einzelheiten wie bei den obigen Fragen.

2.2. Verstöße

- a) Anzahl der bei stichprobenartigen Durchsetzungskampagnen im Bereich Alkohol am Steuer festgestellten Verstöße; Anzahl der Verstöße nach jeweils eingesetzter Ausrüstung (Atemalkoholtest, beweissichere Atemalkoholmessung oder andere, z. B. Bluttest);
- b) Anzahl der Verstöße, die von nicht in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässigen Fahrern begangen wurden;
- c) Gesamtzahl der erfassten Verstöße in Bezug auf Alkohol am Steuer (einschließlich der bei anderen Durchsetzungsaktionen erfassten);
- d) Gesamtanzahl der Verstöße, die von nicht in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässigen Fahrern begangen wurden.

2.3. Sanktionen

- a) Anzahl der Sanktionen, die bei stichprobenartigen Durchsetzungskampagnen im Bereich Alkohol am Steuer für Verstöße verhängt wurden;
- b) Anzahl der verschiedenen Arten solcher Sanktionen (z. B. Bußgelder, Verringerung/Hinzufügung von Punkten, zeitweiser/definitiver Entzug der Fahrerlaubnis, Stilllegung des Fahrzeugs, usw.) sowie weitere Einzelheiten, z. B. Höhe der Bußgelder, Zahl der Punkte, Dauer des Entzugs der Fahrerlaubnis, und Angabe der jeweiligen Verstöße;
- c) die unter a) und b) genannten Angaben zu Sanktionen, die gegen nicht in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässige Fahrer verhängt wurden;
- d) die unter b) und c) genannten Angaben zu Sanktionen, die für durch andere Durchsetzungsmethoden erfasste Verstöße in Bezug auf Alkohol am Steuer verhängt wurden;
- e) Angaben zu Sanktionen, die in Fällen verhängt wurden, in denen der Fahrer den Test verweigerte;
- f) die unter a), b), c), d) und e) genannten Angaben zu effektiv durchgeführten Sanktionen.

2.4. Gerichtsurteile

Die gleichen Angaben wie unter 2.3 zu Gerichtsbeschlüssen über Sanktionen wegen Alkohol am Steuer.

2.5. Veränderungen der Vorschriften für Alkohol am Steuer

Ausführliche Angaben zu etwaigen Veränderungen der einzelstaatlichen Vorschriften über Alkohol am Steuer, die während des Berichtszeitraums wirksam wurden.

2.6. Sonstige Angaben

Sonstige Angaben, die nach Einschätzung der Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Bestimmungen für die Durchsetzung im Bereich Alkohol am Steuer relevant sind, einschließlich besonderer Probleme, die bei der Umsetzung dieser Bestimmungen aufgetreten sind.

3. Angaben zum Bereich Rückhalteeinrichtungen (Empfehlung 7)

3.1. Intensive Durchsetzungskampagnen

- a) Anzahl der Kontrollen, die bei den intensiven Durchsetzungskampagnen für die verschiedenen Straßentypen durchgeführt wurden; sowie Angaben zu den verschiedenen Arten von Kontrollen (z. B. Sichtkontrolle, Kamera);
- b) Dauer der intensiven Durchsetzungskampagnen, Zahl der Kampagnen pro Jahr und Zeiten, zu denen sie stattgefunden haben;
- c) etwaige Kombination dieser intensiven Durchsetzungskampagnen mit anderen Durchsetzungsmaßnahmen — wenn ja, mit welchen (z. B. Geschwindigkeitsüberschreitungen; Alkohol am Steuer).

3.2. Verstöße

- a) Anzahl der bei intensiven Durchsetzungskampagnen festgestellten Verstöße gegen die Gurtpflicht und gegen die Kindersicherungspflicht;
- b) Zahl dieser Verstöße, die durch Fahrer und Passagiere von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen begangen wurden;
- c) Gesamtzahl der erfassten Verstöße in Bezug auf Gurtpflicht und Kindersicherungspflicht (einschließlich der bei anderen Maßnahmen als intensiven Durchsetzungskampagnen erfassten);
- d) Gesamtzahl dieser Verstöße, die durch Fahrer und Passagiere von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen begangen wurden.

3.3. Sanktionen

- a) Anzahl der bei intensiven Durchsetzungskampagnen verhängten Sanktionen wegen Verstößen gegen die Gurtpflicht und die Kindersicherungspflicht;
- b) Zahl der verschiedenen Arten von Sanktionen in diesem Bereich und weitere Angaben, z. B. Bußgelder, Verringerung/Hinzufügung von Punkten und Angaben zu den jeweiligen Verstößen;
- c) die unter b) genannten Angaben zu diesen Sanktionen, die gegen Fahrer von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen verhängt wurden;
- d) die unter b) genannten Angaben zu den verhängten Sanktionen für Verstöße im Bereich Gurtpflicht und Kindersicherungspflicht, die durch andere Maßnahmen als intensive Durchsetzungskampagnen erfasst wurden;
- e) die unter d) genannten Angaben zu diesen Sanktionen, die gegen Fahrer und Passagiere von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen verhängt wurden;
- f) die unter a), b), c), d) und e) genannten Angaben zu effektiv durchgeführten Sanktionen.

3.4. Gerichtsurteile

Die gleichen Angaben wie unter 3.3 zu Gerichtsbeschlüssen über Sanktionen wegen Verstößen gegen die Gurtpflicht und die Kindersicherungspflicht.

3.5. Veränderungen der Vorschriften für Rückhalteeinrichtungen

Ausführliche Angaben zu etwaigen Veränderungen der einzelstaatlichen Vorschriften über Rückhalteeinrichtungen, die während des Berichtszeitraums wirksam wurden.

3.6. Sonstige Angaben

Sonstige Angaben, die nach Einschätzung der Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Bestimmungen zur Durchsetzung der Vorschriften über Rückhalteeinrichtungen relevant sind, einschließlich besonderer Probleme, die bei der Umsetzung dieser Bestimmungen aufgetreten sind.

4. Angaben zur Unterrichtung der Öffentlichkeit (Empfehlung 3)

4.1. Angaben zu Kampagnen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

- a) Anzahl, Dauer und Inhalt der Informationskampagnen zu den verschiedenen Arten intensiver Durchsetzungskampagnen, Zeiten und Orten ihrer Durchführung und Angaben zu den eingesetzten Kommunikationsmedien;
- b) Behörden, die für die unter a) genannten Kampagnen zuständig sind, sowie sonstige Stellen, die an der Konzeption und Vorbereitung dieser Kampagnen mitwirken.

4.2. Angaben zur Information an den Straßen über Durchsetzungsmaßnahmen

- a) ausführliche und konkrete Angaben zu diesen Informationsmaßnahmen, z. B. Orte (an welchen Straßentypen), Anzahl, Inhalt und Durchführungszeiträume;
- b) Behörden, die für die unter a) genannten Informationsmaßnahmen zuständig sind, sowie sonstige Stellen, die an der Konzeption und Vorbereitung dieser Maßnahmen mitwirken;
- c) Angaben zu Durchsetzungsmaßnahmen in den drei betroffenen Bereichen, über deren Durchführung die Öffentlichkeit nicht unterrichtet wird (z. B. versteckte Kameras).

4.3. Sonstige Angaben

Sonstige Angaben, die nach Einschätzung der Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Bestimmungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit relevant sind, einschließlich besonderer Probleme, die bei der Umsetzung dieser Bestimmungen aufgetreten sind.

5. Angaben zur Wirkung intensiver Durchsetzungskampagnen

Zahl der Unfälle sowie Todesopfer und Verletzten bei Verkehrsunfällen vor und nach intensiven Durchsetzungs- und Informationskampagnen, die im Rahmen dieser Empfehlung stattgefunden haben, und möglichst Einfluss der verschiedenen Arten von Durchsetzungs- und/oder Informationskampagnen auf diese Zahlen.

6. Angaben zum Bereich Drogen und Medikamente am Steuer

6.1. Angaben zur Situation im jeweiligen Mitgliedstaat

Angaben zur rechtlichen und tatsächlichen Situation: einzelstaatliche Vorschriften über Drogen und Medikamente am Steuer, einschließlich einbezogener Drogen und Medikamente, Grenzwerte in den Rechtsvorschriften, Testmethoden, Sanktionen und Durchsetzungspraktiken; ferner weitere Vorschriften, die ähnliche Auswirkungen haben können (z. B. Vorschriften über die Fahrtüchtigkeit im Allgemeinen).

6.2. Angaben zu durchgeführten Aktionen

Detaillierte Angaben zu konkreten Aktionen und besten Praktiken im Bereich Drogen und Medikamente am Steuer; (Beispiele für derartige Aktionen sind: Anwendung von Standardtests bei Fahrern, die in tödliche Unfälle verwickelt waren, sowie Aufzeichnung und Überwachung der gewonnenen Daten, Durchführung von Informations- oder Sensibilisierungskampagnen zu den potenziellen Gefahren von Drogen und Medikamenten am Steuer).

6.3. Probleme

Besondere Probleme, mit denen die Mitgliedstaaten in diesem Bereich konfrontiert sind.

6.4. Sonstige Angaben

Sonstige Angaben, die nach Einschätzung der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht relevant sind.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Entscheidung 2004/203/EG der Kommission vom 18. Februar 2004 zur Festlegung des Musters einer Gesundheitsbescheinigung für nicht gewerbliche Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittländern**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 65 vom 3. März 2004)

Auf den Seiten 17-19 ist der Text der Veterinärbescheinigung im Anhang der Entscheidung 2004/203/EG der Kommission durch den folgenden Text zu ersetzen:

**„VETERINÄRBESCHEINIGUNG
FÜR NICHT GEWERBLICHE VERBRINGUNGEN VON HEIMTIEREN (HUNDE, KATZEN UND FRETTECHEN) IN DIE
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
(Verordnung (EG) Nr. 998/2003)**

VETERINARY CERTIFICATE FOR DOMESTIC DOGS, CATS AND FERRETS ENTERING THE
EUROPEAN COMMUNITY FOR NON-COMMERCIAL MOVEMENTS (Regulation (EC) No 998/2003)

VERSANDLAND des Tieres COUNTRY of dispatch of the animal: _____

Laufende Nummer der Bescheinigung Serial number of the Certificate: _____

I. EIGENTÜMER DES TIERES/FÜR DAS TIER VEANTWORTLICHE BEGLEITPERSON
OWNER/RESPONSIBLE PERSON ACCOMPANYING THE ANIMAL

Vorname First name:	Familienname Surname:
Anschrift Address:	
Postleitzahl Postcode:	Stadt City:
Land Country:	Telefon-Nr. Telephone:

II. BESCHREIBUNG DES TIERES DESCRIPTION OF THE ANIMAL

Art Species	Rasse Breed:
Geschlecht Sex:	Haarkleid (Farbe und Typ) Coat (colour and type):
Geburtsdatum Date of birth:	

III. ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DES TIERES IDENTIFICATION OF THE ANIMAL

Mikrochip-Nr. Microchip number:	
Implantationsstelle des Microchips Location of microchip:	Datum der Implantation Date of microchipping:
Tätowierungs-Nr. Tattoo number:	Datum der Tätowierung Date of tattooing:

IV. TOLLWUTIMPFUNG VACCINATION AGAINST RABIES

Hersteller und Bezeichnung des Impfstoffs
Manufacturer and name of vaccine:

Chargen-Nr. Batch number:	Impfdatum Vaccination date:	Gültigkeitsdauer Valid until:
------------------------------	--------------------------------	----------------------------------

V. SEROLOGISCHE TOLLWUTUNTERSUCHUNG (soweit erforderlich) RABIES SEROLOGICAL TEST (when required)

Nach einer mir vorliegenden amtlichen Aufzeichnung des Befunds einer serologischen Untersuchung des Tieres, die anhand einer am (TT/MM/JJJJ) _____ gezogenen Probe in einem EU-zugelassenen Labor durchgeführt wurde, war der Titer tollwutneutralisierender Antikörper gleich oder größer als 0,5 IE/ml.

I have seen an official record of the result of a serological test for the animal, carried out on a sample taken on (dd/mm/yyyy) _____, and tested in an EU-approved laboratory, which states that the rabies neutralising antibody titre was equal to or greater than 0.5 IU/ml.

AMTLICHER TIERARZT ODER VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE BEVOLLMÄCHTIGTER TIERARZT (*) (In letzterem Fall ist der Eintrag von der zuständigen Behörde zu bestätigen.) OFFICIAL VETERINARIAN OR VETERINARIAN AUTHORISED BY THE COMPETENT AUTHORITY* (in the latter case, the competent authority must endorse the certificate)	
Vorname <i>First name</i> :	Familienname <i>Surname</i> :
Anschrift <i>Address</i> :	UNTERSCHRIFT, DATUM und STEMPEL <i>SIGNATURE, DATE & STAMP</i> :
Postleitzahl <i>Postcode</i> :	
Stadt <i>City</i> :	
Land <i>Country</i> :	
Telefon-Nr. <i>Telephone</i> :	
(*) Nichtzutreffendes streichen <i>Delete as applicable</i> .	

BESTÄTIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE (Nicht erforderlich, wenn die Bescheinigung von einem amtlichen Tierarzt unterzeichnet wird) ENDORSEMENT BY THE COMPETENT AUTHORITY (Not necessary when the certificate is signed by an official veterinarian)
DATUM und STEMPEL <i>DATE & STAMP</i> :

VI. ZECKENBEHANDLUNG (soweit erforderlich) TICK TREATMENT (when required)	
Hersteller und Bezeichnung des Präparats <i>Manufacturer and name of product</i> :	
Datum und Uhrzeit der Behandlung (TT/MM/JJJJ) + Uhrzeit – 24 h) <i>Date and time of treatment (dd/mm/yyyy + 24-hour clock)</i> :	
Name des Tierarztes <i>Name of veterinarian</i> :	
Anschrift <i>Address</i> :	UNTERSCHRIFT, DATUM und STEMPEL <i>SIGNATURE, DATE & STAMP</i> :
Postleitzahl <i>Postcode</i> :	
Stadt <i>City</i> :	
Land <i>Country</i> :	
Telefon-Nr. <i>Telephone</i> :	

VII. ECHINOKOKKEN-BEHANDLUNG (soweit erforderlich) ECHINOCOCCUS TREATMENT (when required)	
Hersteller und Bezeichnung des Präparats <i>Manufacturer and name of product</i> :	
Datum und Uhrzeit der Behandlung (TT/MM/JJJJ) + Uhrzeit – 24 h) <i>Date and time of treatment (dd/mm/yyyy + 24-hour clock)</i> :	
Name des Tierarztes <i>Name of veterinarian</i> :	
Anschrift <i>Address</i> :	UNTERSCHRIFT, DATUM und STEMPEL <i>SIGNATURE, DATE & STAMP</i> :
Postleitzahl <i>Postcode</i> :	
Stadt <i>City</i> :	
Land <i>Country</i> :	
Telefon-Nr. <i>Telephone</i> :	

ERLÄUTERUNGEN

1. Die Kennzeichnung des Tieres (Tätowierung oder Mikrochip) muss vor jedem Eintrag in die Bescheinigung überprüft worden sein.
2. Als Tollwutimpfstoff darf nur ein inaktivierter Impfstoff verwendet werden, der mit den OIE-Normen in Einklang steht.
3. Diese Bescheinigung gilt **nach der Unterzeichnung** durch den amtlichen Tierarzt oder der Bestätigung der Einträge durch die zuständige Behörde **für die Dauer von 4 Monaten** oder bis zum Tag des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Impfung (siehe Teil IV), je nachdem, welcher Tag früher eintritt.
4. Tiere, die aus Drittländern stammen oder in Drittländern auf die Verbringung vorbereitet wurden, die nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelistet sind, dürfen weder direkt noch über ein anderes in Anhang II aufgelistetes Drittland nach Irland, Schweden oder das Vereinigte Königreich verbracht werden, es sei denn, die in nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen sind erfüllt.

GELTENDE BEDINGUNGEN (Verordnung (EG) Nr. 998/2003)**A) VERBRINGUNG IN EINEN MITGLIEDSTAAT, AUSGENOMMEN IRLAND, SCHWEDEN UND DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH,**

- 1) aus einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Drittland:
Teile I, II, III und IV sind auszufüllen (sowie Teil VII für Finnland). Bei anschließender Verbringung nach Finnland sind Teil VII, nach Irland, Schweden oder dem Vereinigten Königreich sind gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften Teile V, VI und VII auszufüllen; das Ausfüllen kann in einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Land erfolgen.
- 2) aus einem nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Drittland:
Teile I, II, III, IV und V sind auszufüllen (sowie Teil VII für Finnland). Die in Teil V genannte Probe muss mindestens 3 Monate vor der Verbringung entnommen worden sein. Für eine anschließende Verbringung nach Irland, Schweden oder dem Vereinigten Königreich – siehe Vermerk 4. Bei anschließender Verbringung nach Finnland ist Teil VII auszufüllen (siehe Nummer 1).

B) VERBRINGUNG NACH IRLAND, SCHWEDEN UND DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH

- 1) aus einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Drittland:
Teile I, II, III, IV, V, VI und VII sind gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften auszufüllen (Teile III, V, VI und VII).
- 2) aus einem nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Drittland: Die Bescheinigung ist in diesem Fall ungültig – siehe Vermerk 4.

NOTES FOR GUIDANCE

1. *Identification of the animal (tattoo or microchip) must have been verified before any entries are made on the certificate.*
2. *The rabies vaccine used must be an inactivated vaccine produced in accordance with OIE standards.*
3. *The certificate is valid for 4 months after signature by the official veterinarian or endorsement by the competent authority, or until the date of expiry of the vaccination shown in Part IV, whichever is earlier.*
4. *Animals from, or prepared in, third countries not listed in Annex II to Regulation (EC) No 998/2003, may not enter Ireland, Sweden or the United Kingdom, either directly or via another country listed in Annex II unless brought into conformity with national rules.*

CONDITIONS APPLYING (Regulation (EC) No 998/2003)

A) ENTRY IN A MEMBER STATE OTHER THAN IRELAND, SWEDEN AND THE UNITED KINGDOM

- 1) *from a third country listed in Annex II to Regulation (EC) No 998/2003:
Parts I, II, III, and IV must be completed (and VII for Finland)
In case of a subsequent movement to Finland, Part VII and to Ireland, Sweden or the United Kingdom, Parts V, VI and VII must be completed in compliance with national rules, and may be completed in a country listed in Annex II to Regulation (EC) No 998/2003*
- 2) *from a third country not listed in Annex II to Regulation (EC) No 998/2003:
Parts I, II, III, IV and V must be completed (and VII for Finland). The sample referred to in part V must have been taken more than three months before the entry. For subsequent movement to Ireland, Sweden or the United Kingdom - See Note 4. In case of a subsequent movement to Finland, Part VII must be completed (see A)1) above)*

B) ENTRY IN IRELAND, SWEDEN AND THE UNITED KINGDOM

- 1) *from a third country listed in Annex II to Regulation (EC) No 998/2003:
Parts I, II, III, IV, V, VI and VII must be completed (parts III, V, VI and VII complying with national rules)*
- 2) *from a third country not listed in Annex II to Regulation (EC) No 998/2003: The certificate is not valid - See note 4"*